



PROGRAMM KULTUR

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EUROPÄISCHE KOMMISSION

PROGRAMMLEITFADEN



PROGRAMM KULTUR (2007-2013)

März 2009

Generaldirektion Bildung und Kultur
http://ec.europa.eu/culture/index_de.htm

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: ALLGEMEINES	5
KAPITEL I: Einführung	5
I.1 Hintergrund	5
I.2 Zweck des Programmleitfadens	6
I.3 Ziele und Aktionsbereiche des Programms Kultur	7
I.3.1 Ziele des Programms	7
I.3.2 Aktionsbereiche des Programms	7
I.4 Verbindungen mit europäischen Themenjahren	10
I.5 Wer verwaltet das Programm?	10
I.5.1 Europäische Kommission	10
I.5.2 Exekutivagentur	11
I.5.3 Kulturkontaktstellen	11
I.6 Haushalt	12
I.7 Kalender 2008-2013	13
KAPITEL II Antrags- und Auswahlverfahren	15
II.1 Absendung der Anträge	15
II.2 Auswahlverfahren	15
II.2.1 Förderfähigkeitskriterien, die allen Aktionsbereichen des von der Agentur verwalteten Programms gemeinsam sind	16
II.2.1.1 Am Programm beteiligte Länder	16
II.2.1.2 Weitere Förderfähigkeitskriterien	16
II.2.1.3 Rechtsstatus	18
II.2.2 Ausschlusskriterien	19
II.2.3 Auswahlkriterien	20
II.2.3.1 Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit	20
II.2.3.2 Externer Prüfbericht, der zusammen mit dem Antrag einzureichen ist	21
II.2.4 Vergabekriterien	22
II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments	22
II.4 Vergabe von Finanzhilfen	22
II.5 Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	22
KAPITEL III Finanz- und andere Bestimmungen	24
III.1 Finanzbestimmungen	24
III.1.1 Zuschussbetrag	24
III.1.2 Kofinanzierung	24
III.1.3 Keine Doppelfinanzierung	24
III.1.4 Förderzeitraum – keine rückwirkenden Zuschüsse	25
III.1.5 Gemeinnützigkeit	25
III.1.6 Sicherheit	26
III.2 Zuschussarten	27
III.3 Wie wird der Zuschuss berechnet?	27
III.3.1 Finanzierung auf Basis eines Budgets	27
III.3.1.1 Förderfähige Kosten	28
III.3.2 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen	31

III.4	Finanzhilfvereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung	32
III.4.1	Finanzhilfvereinbarung.....	32
III.4.2	Finanzhilfeentscheidung	32
III.4.3	Aus der Finanzhilfvereinbarung und der Finanzhilfeentscheidung entstehende Verpflichtungen	32
III.4.4	Einhaltung von Fristen	33
III.5	Durchführungsaufträge/Untervergabe	33
III.6	Verpflichtung zur Erstellung von Berichten	33
III.7	Bescheinigung über die Kostenaufstellung	33
III.8	Zahlungsverfahren.....	34
III.9	Rechnungsprüfungen	35
III.10	Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse	35
III.10.1	Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit.....	35
III.10.2	Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse	36
III.11	Suche nach Partnern und Informationen über bereits geförderte Maßnahmen.....	37
III.12	Rechtsgrundlage.....	37
TEIL 2 SPEZIFISCHE AKTIONSBEREICHE		39
KAPITEL IV Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1)		39
IV.1	Einführung	39
IV.2	Einreichung von Anträgen.....	40
IV.3	Spezifische Förderkriterien	40
IV.3.1	Mehrfährige Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.1)	40
IV.3.1.1	Förderfähige Antragsteller	40
IV.3.1.2	Förderfähige Projekte	40
IV.3.2	Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.2.1)	41
IV.3.2.1	Förderfähige Antragsteller	41
IV.3.2.2	Förderfähige Projekte	41
IV.3.3	Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern (Aktionsbereich 1.3).....	42
IV.3.3.1	Förderfähige Antragsteller	42
IV.3.3.2	Förderfähige Projekte	42
IV.4	Auswahlkriterien	43
IV.5	Vergabekriterien	43
IV.6	Finanzbestimmungen.....	47
IV.7	Verwendung einer Finanzhilfvereinbarung bzw. Finanzhilfeentscheidung	47
IV.8	Zahlungsmodalitäten.....	47
IV.8.1	Vorschusszahlung	47
IV.8.2	Zahlung des Restbetrags.....	49
KAPITEL V: Literarische Übersetzungsprojekte (Aktionsbereich 1.2.2).....		50
V.1	Einführung	50
V.2	Einreichung von Anträgen.....	50
V.3	Spezifische Förderkriterien	50
V.3.1	Welche Antragsteller sind förderfähig?	50
V.3.2	Welche Projekte sind förderfähig?	50
V.3.3	Förderfähige Sprachen	51

V.3.4	Vorzulegende Unterlagen, damit der Antrag förderfähig ist	51
V.4	Vergabekriterien	52
V.5	Finanzbestimmungen.....	54
V.5.1	Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen	54
V.5.2	Finanzierung auf Basis eines Budgets nur für lyrische Werke	55
V.6	Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung	55
V.7	Zahlungsmodalitäten.....	56
V.7.1	Vorschusszahlung	56
V.7.2	Abschlusszahlung.....	56
KAPITEL VI Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (Aktionsbereich 2)		57
VI.1	Einführung	57
VI.1.1	Vier Kategorien	57
	a) Botschafter 57	
	b) Netzwerke zur Interessenvertretung	57
	c) Festivals.....	57
	d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda.....	58
VI.1.2	Jährliche oder mehrjährige Förderung.....	60
VI.2	Einreichung von Anträgen.....	61
VI.3	Spezifische Förderkriterien	61
VI.3.1	Förderfähige Antragsteller und Aktivitäten	61
VI.4	Vergabekriterien	62
VI.5	Finanzbestimmungen.....	69
VI.5.1	Begrenzung der Budgeterhöhung gegenüber den vorangegangenen Haushaltsjahren	69
VI.5.2	Höchstschwellenwerte	69
VI.5.3	Degressiver Ansatz der Betriebskostenzuschüsse	70
VI.6	Wie wird der Zuschuss berechnet?.....	71
VI.6.1	Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen	71
VI.6.2	Finanzierung auf Basis eines Budgets.....	75
VI.7	Zahlungsmodalitäten.....	75
VI.7.1	Vorschusszahlung	75
VI.7.2	Zahlung des Restbetrags.....	75
KAPITEL VII Glossar (Schlüsselbegriffe).....		77

Bitte beachten Sie, dass alle kursiv gesetzten Begriffe im Glossar (Kapitel VII) erläutert sind.

TEIL 1: ALLGEMEINES

KAPITEL I: Einführung

I.1 Hintergrund

Kultur ist ein relativ neues Aktionsfeld für die Europäische Union (EU), zumindest vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet: Die Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der EU in diesem Bereich wurde erst 1992 mit dem Vertrag von Maastricht¹ gelegt. Diese Maßnahme soll die Zusammenarbeit innerhalb Europas fördern und unterstützen, um das gemeinsame europäische Kulturerbe in den Vordergrund zu rücken.

Die Europäische Kommission (nachstehend „Kommission“) fördert die Kultur² durch zwei Ansätze:

- durch politische Maßnahmen, in erster Linie durch die Kulturpolitik³, aber auch durch die Integration der kulturellen Dimension in andere Bereiche der EU-Interessen, wie z. B. die Wettbewerbs- oder Industriepolitik;
- und durch finanzielle Unterstützung, in erster Linie über das Programm Kultur (2007-2013)⁴ (nachstehend „Programm“), aber auch über andere Maßnahmen, wie z. B. im Rahmen der Regionalpolitik⁵.

Die beiden Aspekte sind eng miteinander verknüpft, da das Programm die politische Entwicklung im Kulturbereich unterstützen und letztlich gemeinsame kulturelle Werte fördern soll, um das gemeinsame kulturelle Erbe der europäischen Völker zu bereichern.

Dieser Programmleitfaden konzentriert sich auf die meisten Teile des Programms Kultur; alle anderen Maßnahmen oder Aktivitäten der EU fallen nicht in seinen Geltungsbereich. Er gilt ab dem Tag seiner Veröffentlichung⁶ auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur⁷ (nachstehend „Exekutivagentur“). Die englische Fassung ist der Originaltext. Die Kommission behält sich das Recht vor, den Programmleitfaden gegebenenfalls abzuändern, um unter anderem das Arbeitsprogramm der Kommission und den Arbeitsplan des Rates im Bereich der Kultur zu berücksichtigen. Aktualisierte Fassungen werden auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht.

¹ Artikel 151 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

² http://ec.europa.eu/culture/index_de.htm

³ Website zur Kulturpolitik: http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc397_en.htm

⁴ Für den Zeitraum 2007 bis 2013 durch den Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 eingerichtet und im EU-Amtsblatt ABI. L 372 vom 27. Dezember 2006 veröffentlicht.

⁵ http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.htm

⁶ Die Bekanntmachung des Programmleitfadens wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht: C141/27 vom 7. Juni 2008.

⁷ <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>

I.2 Zweck des Programmleitfadens

Dieser Programmleitfaden dient zur Unterstützung aller interessierter Parteien, die im Rahmen des Programms Kultur (2007-2013) Projekte entwickeln oder eine finanzielle Förderung für ihre ständigen Aktivitäten beantragen möchten. Er erläutert sowohl die Ziele als auch die *Aktionsbereiche* des Programms und damit die Arten von Aktivitäten, die gefördert werden können (oder nicht).

Er soll auch ausführliche Informationen darüber vermitteln, was für einen Förderantrag erforderlich ist und in welcher Höhe Zuschüsse angeboten werden können.

Der Leitfaden erläutert das Auswahlverfahren und allgemeine Regelungen für diejenigen Anträge auf EU-Zuschüsse, die am Ende dieses Verfahrens ausgewählt werden.

Auf dieser Grundlage enthält der Leitfaden alle wesentlichen und rechtlich bindenden Bedingungen für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Programms Kultur⁸, sodass Kulturakteuren die gesamte Bandbreite der Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen dieses Programms bis zum Jahr 2013 zur Verfügung steht.

Zweitens enthält dieser Leitfaden im Interesse der Stabilität und der Berechenbarkeit einen Kalender mit Terminen für die Einreichung und Bewertung von Anträgen, der für die gesamte Laufzeit des Programms gültig ist. Dies ermöglicht den Organisationen, die an der Entwicklung von Aktivitäten im Rahmen dieses Programms interessiert sind, eine wirksamere und längerfristige Planung.

Drittens beinhaltet dieser Leitfaden alle Vereinfachungsmaßnahmen, die im aktuellen Programm Kultur eingeführt wurden. Gleichzeitig enthält er eine ausführliche und dauerhafte Festlegung aller Anforderungen, die jede Projektart erfüllen sollte.

Die Umsetzung dieses Leitfadens ist jedoch an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Annahme des Jahresarbeitsprogramms für das Programm Kultur durch die Kommission nach dessen Übermittlung an den Programmausschuss;
- Annahme der erforderlichen Finanzierungen für das Programm Kultur durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat im Rahmen des Jahreshaushalts der Europäischen Union.

Er führt zudem die Programmmerkmale, die für alle *Aktionsbereiche* gelten, gemeinsam auf und bietet so einen besseren Überblick über die Relevanz der allgemeinen Ziele des Programms für die einzelnen *Aktionsbereiche*.

Um den Zugang für die Antragsteller zu erleichtern, können alle Formulare oder Dokumente, die für eine Beantragung der Finanzhilfe erforderlich sind, unter den in

⁸ In Ausnahmefällen können nach wie vor für bestimmte Maßnahmen, die nicht durch diesen Programmleitfaden abgedeckt sind, eine oder mehrere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen getrennt veröffentlicht oder in spätere Fassungen des Leitfadens integriert werden.

den entsprechenden Kapiteln dieses Leitfadens aufgeführten Internet-Adressen heruntergeladen werden. Anträge in Papierform müssen an die in Kapitel II.1 aufgeführte Postanschrift gesendet werden. In der Zukunft wird es auch möglich sein, Anträge online einzureichen.

I.3 Ziele und Aktionsbereiche des Programms Kultur

I.3.1 Ziele des Programms

Das Ziel des Programms ist es, durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren aus Ländern, die am Programm beteiligt sind⁹, zur Förderung des Kulturraums, den die Europäer miteinander teilen und der auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründet, beizutragen und damit die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen.

Das Programm verfolgt drei spezifische Ziele:

- Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen;
- Förderung des interkulturellen Dialogs.

Das Programm basiert auf einem flexiblen, interdisziplinären Ansatz und konzentriert sich auf die Bedürfnisse, die während der öffentlichen Konsultationen im Vorfeld des Programmentwurfs von Kulturakteuren ausgedrückt wurden.

Die im Rahmen des Programms geförderten Aktivitäten sind in drei Arten zu unterteilen, die den *Aktionsbereichen* des Programms entsprechen. Sie sind in Teil 2 dieses Leitfadens erläutert, in dem auch alle Kriterien und Antragsanforderungen aufgeführt sind.

Eine kurze Beschreibung der einzelnen *Aktionsbereiche* ist im Folgenden aufgeführt.

I.3.2 Aktionsbereiche des Programms

Unterstützung kultureller Projekte (Aktionsbereich 1)

Kulturelle Organisationen erhalten Unterstützung für Projekte, um grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und kulturelle und künstlerische Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen.

Der Hauptschwerpunkt dieses *Aktionsbereichs* liegt darin, die am Programm beteiligten Organisationen (wie Theater, Museen, Berufsverbände, Forschungszentren, Hochschulen, Kulturinstitute und Behörden) aus verschiedenen Ländern bei der Zusammenarbeit zu unterstützen, so dass verschiedene Sektoren

⁹ Für eine Liste der förderfähigen Länder siehe Kapitel II.2.1.2.

zusammenarbeiten und ihren kulturellen und künstlerischen Wirkungsbereich über die Grenzen hinweg ausdehnen können.

Dieser *Aktionsbereich* ist in vier Kategorien unterteilt, die im Folgenden erläutert werden.

Aktionsbereich 1.1: Mehrjährige Kooperationsprojekte (mindestens 36 und höchstens 60 Monate)

Die erste Kategorie dient zur Förderung mehrjähriger, grenzüberschreitender kultureller Verbindungen, indem mindestens sechs Kulturakteure aus mindestens sechs *am Programm beteiligten Ländern* dabei unterstützt werden, über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zusammenzuarbeiten und sektorintern und sektorübergreifend gemeinsame kulturelle Aktivitäten zu entwickeln. Es stehen Mittel zwischen 200 000 EUR und 500 000 EUR pro Jahr zur Verfügung, aber die EU-Förderung ist auf maximal 50 % der gesamten *förderfähigen Kosten* beschränkt. Die Förderung soll den Start und die Ausdehnung der geografischen Reichweite eines Projekts unterstützen und dazu beitragen, dass es über den Förderzeitraum hinaus dauerhaft fortbesteht.

Aktionsbereich 1.2.1: Kooperationsprojekte (bis zu 24 Monate)

Die zweite Kategorie bezieht sich auf Maßnahmen mit mindestens drei Kulturakteuren aus mindestens drei *am Programm beteiligten Ländern*, die über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren sektorintern und sektorübergreifend zusammenarbeiten. Maßnahmen, die Wege der langfristigen Zusammenarbeit erforschen, werden besonders berücksichtigt. Es stehen Mittel zwischen mindestens 50 000 EUR und höchstens 200 000 EUR zur Verfügung, aber die EU-Förderung ist auf maximal 50 % der gesamten *förderfähigen Kosten* beschränkt.

Aktionsbereich 1.2.2: Literarische Übersetzungsprojekte (bis zu 24 Monate)

Die dritte Kategorie betrifft die Unterstützung von Übersetzungsprojekten. Die EU-Förderung literarischer Übersetzungen zielt darauf ab, die Kenntnis der Literatur und des literarischen Erbes verschiedener europäischer Kulturen zu fördern, indem die grenzüberschreitende Verbreitung literarischer Werke unterstützt wird. Verlagshäuser können Finanzhilfen für die Übersetzung belletristischer Werke von einer europäischen Sprache in eine andere europäische Sprache und für die Veröffentlichung dieser Übersetzungen erhalten. Es stehen Mittel zwischen 2 000 EUR und 60 000 EUR zur Verfügung, aber die EU-Förderung ist auf maximal 50 % der gesamten *förderfähigen Kosten* beschränkt.

Aktionsbereich 1.3: Kooperationsprojekte mit Drittländern (bis zu 24 Monate)

Die vierte Kategorie dient zur Unterstützung kultureller Kooperationsprojekte für einen kulturellen Austausch zwischen den am Programm beteiligten Ländern und *Drittländern*, die Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit der EU abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Abkommen spezielle Klauseln für den kulturellen Bereich beinhalten. In jedem Jahr wird/werden ein *Drittland* oder mehrere Drittländer für dieses Jahr ausgewählt. Das Land bzw. die Länder

wird/werden jedes Jahr spätestens vier Monate vor der in Kapitel I.8 angegebenen Einreichungsfrist auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht.

Die Maßnahme muss eine Dimension konkreter internationaler Zusammenarbeit beinhalten. Die Kooperationsprojekte beinhalten die Beteiligung von mindestens drei Kulturakteuren aus mindestens drei *am Programm beteiligten Ländern* sowie eine kulturelle Zusammenarbeit mit mindestens einer Organisation aus dem ausgewählten *Drittland* und/oder kulturelle Aktivitäten, die im ausgewählten *Drittland* durchgeführt werden. Es stehen Mittel zwischen 50 000 EUR und 200 000 EUR zur Verfügung, aber die Förderung der Europäischen Union ist auf maximal 50 % der gesamten *förderfähigen Kosten* beschränkt.

Aktionsbereich 2: Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen

Kulturelle Organisationen, die auf europäischer Ebene im kulturellen Bereich tätig sind oder sein wollen, können einen Zuschuss zu ihren Betriebskosten erhalten.

Die im Rahmen dieses *Aktionsbereichs* bewilligte Finanzhilfe ist ein Zuschuss zu den Betriebskosten der *Empfängerorganisationen* für die Umsetzung ihres Arbeitsprogramms. Dies stellt einen grundsätzlichen Unterschied zu den anderen Finanzhilfen dar, die im Rahmen der anderen *Aktionsbereiche* des Programms bewilligt werden können. Eine ausführlichere Beschreibung des Betriebskostenzuschusses und der Projektzuschüsse ist in Kapitel III.2 enthalten.

Vier Kategorien von Organisationen sind im Rahmen dieses *Aktionsbereichs* förderfähig (eine ausführlichere Beschreibung der einzelnen Kategorien ist in Kapitel VI enthalten):

- a) Botschafter
- b) Netzwerke zur Interessenvertretung
- c) Festivals
- d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda, unterteilt in die beiden Unterkategorien:
 - i) Plattformen für strukturierten Dialog
 - ii) Gruppen für politische Analyse.

Für die Finanzhilfen gelten unterschiedliche Schwellenwerte, je nach Kategorie. Diese Schwellenwerte reichen von 100 000 EUR bis zu 600 000 EUR. Auf jeden Fall ist die EU-Förderung auf maximal 80 % der gesamten *förderfähigen Kosten* bzw. der geschätzten Kosten für das vorgeschlagene Arbeitsprogramm (siehe Kapitel VI.7.2 zu den Schwellenwerten) beschränkt.

Aktionsbereich 3: Unterstützung von Analysen und der Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie von Maßnahmen zur Maximierung der Wirkung der Projekte im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit

Die Europäische Union stellt Unterstützung für Analysen und Verbreitungsmaßnahmen zur Verfügung, die angesichts des Bedarfs an aussagekräftigen quantitativen Daten im kulturellen Bereich zur Sammlung und Untersuchung von Ergebnissen und zur Bewertung dieser Daten vor dem Hintergrund der Programmziele beitragen. Es besteht auch ein Bedarf, Künstlern und

kulturellen Organisationen auf einer lokaleren Ebene Informationen über das Programm Kultur zu vermitteln. Dazu werden Kulturkontaktstellen¹⁰ in allen *am Programm beteiligten Ländern* gefördert.

Das Programm unterstützt die Durchführung von Studien und Analysen im Bereich der europäischen kulturellen Zusammenarbeit und der Entwicklung der europäischen Kulturpolitik. Das Ziel dieser Unterstützung besteht darin, den Umfang und die Qualität der Informationen und Daten zu steigern, um Vergleichsdaten und Analysen zur kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu erarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Mobilität von Kulturschaffenden und Kulturakteuren, die Verbreitung von Kunstwerken und künstlerischen und kulturellen Erzeugnissen und den interkulturellen Dialog.

Das Programm unterstützt auch die Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Maßnahmen zur Maximierung der Wirkungen der Projekte. Es fördert den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die Verbreitung von Informationen über das Programm sowie die europaweite kulturelle Zusammenarbeit im weiteren Sinne.

I.4 Verbindungen mit europäischen Themenjahren

Das Programm zielt auch darauf ab, Verbindungen mit den Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Themenjahren auf europäischer Ebene aufzubauen.

- 2008: Jahr des interkulturellen Dialogs – der interkulturelle Dialog ist eines der allgemeinen Programmziele
- 2009: Jahr der Kreativität und Innovation
- 2010: Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

I.5 Wer verwaltet das Programm?

I.5.1 Europäische Kommission

Die Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC) der Europäischen Kommission ist für das Programm zuständig und verwaltet einige der Programmaktivitäten direkt; die Durchführung der meisten Aktivitäten ist auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur übertragen¹¹, die ihren Sitz ebenfalls in Brüssel (Belgien) hat. Die Exekutivagentur ist der Kommission unterstellt.

Die folgenden Aktivitäten, die mit Ausnahme der letztgenannten (Aktionsbereich 3.3) sämtlich in den Aktionsbereich 1.3 des Programms fallen, werden direkt von der Kommission verwaltet und werden in diesem Leitfadens nicht behandelt. Spezifische

¹⁰ Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel I.6.3.

¹¹ Entscheidung der Kommission C(2007) 1842 vom 26. April 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, einschließlich insbesondere der Umsetzung von in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen, in der geänderten Fassung vom 26. Mai 2008.

Leitlinien für diese Aktivitäten sind auf der Website der Kommission verfügbar (hierzu wird auf die Fußnoten zu der jeweiligen Aktivität verwiesen):

- Unterstützung für die Kulturhauptstädte Europas¹²
- Verleihung europäischer Preise im Kulturbereich¹³
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen¹⁴
- Sondermaßnahmen¹⁵
- Unterstützung für die Sammlung und Verbreitung von Informationen und für Maßnahmen zur Maximierung der Wirkungen der Projekte im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit¹⁶ (*Aktionsbereich 3.3*).

I.5.2 Exekutivagentur

Alle anderen Aktivitäten im Rahmen des Programms, wie nachfolgend aufgeführt, werden von der Exekutivagentur durchgeführt. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten Aktivitäten werden sie durch diesen Leitfaden geregelt:

- mehrjährige Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.1* – für weitere Einzelheiten siehe Kapitel IV)
- Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.1* – für weitere Einzelheiten siehe Kapitel IV)
- literarische Übersetzungsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.2* – für weitere Einzelheiten siehe Kapitel V)
- Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit *Drittländern* (*Aktionsbereich 1.3* – für weitere Einzelheiten siehe Kapitel IV)
- Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (*Aktionsbereich 2* – für weitere Einzelheiten siehe Kapitel VI)
- Unterstützung für Kulturkontaktstellen (*Aktionsbereich 3.1*)
- Unterstützung für Analysen im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit (*Aktionsbereich 3.2*)

I.5.3 Kulturkontaktstellen

Da die Durchführung des Programms zentralisiert erfolgt, ist es wichtig, auf nationaler Ebene Informationen und Leitlinien für Interessenten, die im Rahmen des Programms einen Antrag stellen möchten, bereitzustellen.

¹² http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc413_de.htm

¹³ http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc511_de.htm

¹⁴ http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc403_de.htm

¹⁵ http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc417_de.htm

¹⁶ http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc505_de.htm

Dieser Leitfaden dient zur Vermittlung allgemeiner Informationen; die Kulturkontaktstellen wurden in allen *am Programm beteiligten Ländern* eingerichtet, um den Organisationen, die einen Antrag stellen möchten, die erforderlichen Leitlinien zur Arbeitsweise des Programms und konkrete Unterstützung für die Erstellung der Anträge bereitzustellen.

Sie sind dafür zuständig, Öffentlichkeitsarbeit für das Programm zu leisten und einen leichteren Zugang dazu zu ermöglichen, um eine gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über Durchführung, Aktivitäten und Fördermöglichkeiten des Programms an der Basis sicherzustellen.

Diese Kontaktstellen werden von dem Programm Kultur und den einzelnen am Programm beteiligten Ländern kofinanziert und unterstützen Projektträger auch bei ihren Verbreitungsaktivitäten.

Eine Liste der Kontaktstellen ist unter der folgenden Adresse verfügbar:

http://ec.europa.eu/culture/annexes-culture/doc1232_de.htm

I.6 Haushalt

Das Programm verfügt über einen Gesamthaushalt von 400 Mio. EUR¹⁷ für den Zeitraum 2007-2013.

Die gesamten jährlichen Mittelzuweisungen, einschließlich derjenigen für die Maßnahmen, die nicht in diesem Leitfaden enthalten sind, können je nach Jahr zwischen etwa 43 Mio. EUR und etwa 58 Mio. EUR liegen.

Nach einem Vorschlag der Kommission wird die jährliche Mittelaufgliederung pro *Aktionsbereich* (entsprechend den im Folgenden aufgeführten Mittelzuweisungen) vom *Programmausschuss* angenommen. Über die gesamte Programmlaufzeit betrachtet sind etwa 77 % der Gesamtmittel für den *Aktionsbereich 1*, 10 % für den *Aktionsbereich 2* und etwa 5 % für den *Aktionsbereich 3* bestimmt. Die verbleibenden Mittel sind für die Deckung der allgemeinen, administrativen und technischen Ausgaben des Programms vorgesehen.

Die Gewährung von Finanzhilfen hängt von der Verabschiedung des jährlichen Budgets für die in diesem Leitfaden erwähnten einzelnen Aktionsbereiche durch die Haushaltsbehörde ab. Die jährliche Mittelverteilung wird nach ihrer Annahme auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht.

¹⁷ *Förderfähige Länder* außerhalb der EU tragen ebenfalls zum Programmhaushalt bei.

I.7 Kalender 2008-2013

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen laufen über die gesamte Programmlaufzeit und sind wie folgt angesetzt:

Maßnahme	Einreichung sfrist	Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens spätestens	Beginn	Laufzeit
Aktionsbereich 1.1 Mehrjährige Kooperationsprojekte	1. Oktober des Jahres n	31. März des Jahres n+1	Zwischen dem 1. Mai des Jahres n+1 und dem 30. April des Jahres n+2	Mindestens 36 und höchstens 60 Monate
Aktionsbereich 1.2.1 Kooperationsprojekte	1. Oktober des Jahres n	31. März des Jahres n+1	Zwischen dem 1. Mai des Jahres n+1 und dem 30. April des Jahres n+2	Max. 24 Monate
Aktionsbereich 1.2.2 Literarische Übersetzungsprojekte	1. Februar des Jahres n	31. Juli des Jahres n	Zwischen dem 1. September des Jahres n und dem 31. August des Jahres n+1	Max. 24 Monate
Aktionsbereich 1.3 Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern* <small>*Die ausgewählten Drittländer werden in jedem Jahr auf der Website der Exekutivagentur bekannt gegeben.</small>	1. Mai des Jahres n	30. September des Jahres n	Zwischen dem 1. November des Jahres n und dem 31. Oktober des Jahres n+1	Max. 24 Monate
Aktionsbereich 2 Jährlicher Betriebskostenzuschuss für auf europäischer Ebene tätige kulturelle Einrichtungen: a) Botschafter, b) Netzwerke von Interessengruppen, c) Festivals, d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda	1. November des Jahres n	31. März des Jahres n+1	Geschäftsjahr des Jahres n+1	<i>Geschäftsjahr</i>
Aktionsbereich 2 Partnerschaftsrahmenvereinbarung (3 Jahre) für auf europäischer Ebene tätige kulturelle Einrichtungen: a) Botschafter, b) Netzwerke von Interessengruppen, c) Festivals, d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda	1. November 2010	31. März 2011	<i>Geschäftsjahr</i> 2011	<i>Geschäftsjahre</i> 2011-2013

Fällt das Ende der Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag im Land des Antragstellers, wird keine Verlängerung gewährt, daher sollten die Antragsteller dies bei der Planung der Antragseinreichung berücksichtigen.

Im Zeitraum zwischen dem Ende der Frist für die Einreichung des Antrags und der Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- Bewertung und Auswahl der Anträge
- nur für Aktionsbereich 1.1: Konsultation der Vertreter aus den *am Programm beteiligten Ländern* im *Programmausschuss* und des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens (Dauer mindestens sechs Wochen)

Erst danach können die Antragsteller über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert werden (siehe Kapitel II.5).

KAPITEL II Antrags- und Auswahlverfahren

II.1 Absendung der Anträge

Vorschläge müssen spätestens bei Ablauf der festgelegten Frist für den jeweiligen *Aktionsbereich* des Programms (siehe Kalender in Kapitel I.8) abgesendet werden, wobei das offizielle Antragsformular zu verwenden ist, das von der Website der Exekutivagentur heruntergeladen werden kann.¹⁸

Die Antragsunterlagen werden am Ende des Auswahlverfahrens nicht zurückgeschickt.

Vorschläge sind auf dem Postweg zu senden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels), durch einen Kurierdienst zuzustellen (maßgeblich ist der vom Kurierdienst ausgegebene Einschreibebeleg) oder von den Antragstellern persönlich bis spätestens 16.00 Uhr am Tag der festgelegten Frist einzureichen. Als Nachweis für die Einreichung des Angebots gilt in diesem Fall die von einem Mitarbeiter des Postdienstes unterzeichnete und datierte Empfangsbescheinigung. Der Postdienst ist montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Samstags, sonntags und an Feiertagen der Kommission bleibt der Postdienst geschlossen.¹⁹

Nachträgliche Änderungen an den Unterlagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge sind nicht zulässig. Sollte jedoch bei bestimmten Aspekten Klärungsbedarf bestehen, kann die Exekutivagentur hierzu mit den Antragsteller in Kontakt treten.

Adresse für die Postzustellung (oder persönliche Einreichung) der Vorschläge:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Programm Kultur (2007-2013)

Aktionsbereich _____ → [bitte hier die Bezeichnung und Nummer des Aktionsbereichs angeben, für den der Antrag gilt]

Avenue du Bourget 1
(BOUR 04/13)
B-1140 Brüssel
Belgien

II.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung von Finanzhilfen der Europäischen Union erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Im Rahmen dieser Grundsätze wurden verschiedene Sätze von Kriterien festgelegt, um ein transparentes Auswahlverfahren sicherzustellen (d. h.

¹⁸ Die Links für jeden *Aktionsbereich* sind in Teil 2 des Programmleitfadens angegeben.

¹⁹ 1. Januar: Neujahr, 2. Januar: Tag nach Neujahr, Ostermontag, 1. Mai: Tag der Arbeit, 9. Mai: Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli: belgischer Nationalfeiertag, 15. August: Mariä Himmelfahrt, 1. November: Allerheiligen, 24. Dezember: Heiligabend, 25. Dezember: Weihnachten, 31. Dezember: Silvester.

Förderfähigkeitskriterien, Ausschlusskriterien, Auswahlkriterien und Vergabekriterien).

Während des Auswahlverfahrens können keine Informationen über das Ergebnis einzelner Anträge ausgegeben werden.

Die Vorschläge werden anhand eines allgemeinen Verfahrens bewertet, das die folgenden Schritte umfasst.

II.2.1 Förderfähigkeitskriterien, die allen Aktionsbereichen des von der Agentur verwalteten Programms gemeinsam sind

Die Vorschläge werden zuerst dahingehend bewertet, ob sie die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderfähigkeitskriterien sowie die spezifischen Förderfähigkeitskriterien für den jeweiligen *Aktionsbereich* vollständig erfüllen.

In den nachstehenden Abschnitten werden die Förderfähigkeitskriterien beschrieben, die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsam sind. Bezüglich der für jeden Aktionsbereich geltenden Liste von Kriterien wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen.

II.2.1.1 Am Programm beteiligte Länder

Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller ihren Geschäftssitz in einem der am Programm beteiligten Länder haben.

Die am Programm beteiligten Länder sind:

- EU-Mitgliedstaaten²⁰;
- EWR²¹-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen);
- Kandidatenländer für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (Kroatien, Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) sowie Serbien.

Die Länder des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) könnten in der Zukunft förderfähige Länder werden, sofern eine gemeinsame Absichtserklärung über die Teilnahme jedes dieser Länder am Programm abgeschlossen wird.²²

Alle Länder, die nicht in der Liste der *am Programm beteiligten Länder* aufgeführt sind, werden als *Drittländer* bezeichnet.

II.2.1.2 Weitere Förderfähigkeitskriterien

Ein Vorschlag ist förderfähig, wenn er:

²⁰ Die 27 EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

²¹ Europäischer Wirtschaftsraum.

²² Weitere Informationen zur den Entwicklungen in Bezug auf diese Drittländer werden auf der Website der Exekutivagentur (<http://eacea.ec.europa.eu>) bekannt gemacht.

- spätestens zum Ablauf der im Kalender in Kapitel I.8 festgelegten Frist für die Einreichung von Vorschlägen abgesendet wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes); Vorschläge, die per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sind nicht zulässig;
- in einer der Amtssprachen der Europäischen Union²³ abgefasst ist.

Hinweis: Zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens (und ohne jegliche Beeinflussung der Bewertung selbst) wird jedoch empfohlen, die Anträge in einer der drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) einzureichen.

- mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen offiziellen Antragsformular eingereicht wird (mit Originalunterschriften der Person, die befugt ist, für die Antragsteller Verpflichtungen einzugehen); handschriftliche Vorschläge sind nicht zulässig;
- ein offizielles Begleitschreiben, das Antragsformular im Original, alle Anhänge des Antragsformulars und alle angeforderten Belege enthält; Vorschläge, die bis zum Ende der festgesetzten Frist für die Einreichung unvollständig und nicht gültig sind (d. h. mit fehlenden Originaldokumenten), sind nicht zulässig.

Wenn eine der aufgeführten Bedingungen bis zum Ende der für die Einreichung von Vorschlägen festgesetzten Frist nicht erfüllt ist, wird der Antrag als nicht förderfähig betrachtet und aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Exekutivagentur behält sich das Recht vor, unvollständige Vorschläge abzulehnen.

²³ http://europa.eu/abc/european_countries/languages/index_de.htm

II.2.1.3 Rechtsstatus

Als Nachweis, dass ihr Rechtsstatus förderfähig ist, müssen Antragsteller die folgenden Unterlagen zusammen mit dem Antragsformular einreichen:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- ❖ ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“*
- ❖ Kopie des amtlichen Dokuments zur Gründung der juristischen Person öffentlichen Rechts, wie z. B. des Gesetzes, Erlasses oder Beschlusses

Juristische Personen des Privatrechts

- ❖ ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“^{*24}
- ❖ Kopie des amtlichen Dokuments zur Gründung der juristischen Person des Privatrechts, wie z. B. des Amtsblatt oder Handelsregisters (dieses Dokument muss den Namen, die Adresse und die Eintragungsnummer der juristischen Person des Privatrechts enthalten)
- ❖ Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (für Länder, in denen die Handelsregisternummer und die USt-Identifikationsnummer identisch sind, genügt eines dieser beiden Dokumente)
- ❖ Satzung

* Die Formulare „Rechtsträger“ können unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:

http://www.ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

²⁴ Bitte geben Sie keine Mehrwertsteuernummer an, wenn Sie nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

II.2.2 Ausschlusskriterien

Der Antragsteller muss belegen, dass er sich in keiner der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union²⁵ (nachstehend „Haushaltsordnung“) dargelegten und nachstehend aufgeführten Situationen befindet.

Von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen werden Antragsteller:

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder in gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- die von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind.

Antragsteller können keine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie am Tag der Gewährung der Finanzhilfe:

- sich in einem *Interessenkonflikt* befinden;
- im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sich in Bezug auf dieses Vergabeverfahren in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung beschriebenen Ausschlusssituation befinden;
- und mit der Sanktion belegt wurden, die im Ausschluss aus Verträgen und durch den Haushalt finanzierten Finanzhilfen über bis zu zehn Jahre besteht.

²⁵ Geänderte Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates:
http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Antragstellern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Durch die Unterzeichnung des Antrags bestätigen die Antragsteller, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden.

II.2.3 Auswahlkriterien

II.2.3.1 Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit

Vorschläge, die die Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der *operativen* und *finanziellen Leistungsfähigkeit* der Antragsteller unterzogen.

Dadurch kann bewertet werden, ob:

- die Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagenen Maßnahmen durchführen zu können (*operative Leistungsfähigkeit*).

Hierfür müssen die Antragsteller folgende Unterlagen einreichen:

- ❖ einen Tätigkeitsbericht über die letzten zwei Jahre (ca. zehn Seiten pro Tätigkeitsbericht);²⁶
- ❖ Lebenslauf der Person(en), die für die zentrale Koordinierung bzw. Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme für jede beteiligte Organisation bzw. für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Organisation zuständig ist/sind (maximal vier Seiten pro Lebenslauf).

- die Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie die vorgeschlagenen Aktivitäten über die gesamte Laufzeit des Projekts oder über das Jahr, für das die Finanzhilfe bewilligt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können (*finanzielle Leistungsfähigkeit*).

²⁶ Der offizielle Tätigkeitsbericht ist ausreichend. Um die Bewertung des Tätigkeitsberichts zu beschleunigen, wird empfohlen, dass die Antragsteller eine Zusammenfassung des Berichts auf Englisch, Französisch oder Deutsch einreichen, falls der Bericht in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union abgefasst ist.

Hierfür müssen die Antragsteller folgende Unterlagen einreichen:

- ❖ ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank beglaubigtes Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich).

Dieses Formular kann unter der Adresse http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm heruntergeladen werden.

- ❖ Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit für ihr Land.

Dieses Formular kann unter der Adresse http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm heruntergeladen werden.

- ❖ Für Finanzhilfeanträge von über 25 000 EUR die Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen *Geschäftsjahres* (nicht älter als 18 Monate).

Die letzten beiden Anforderungen gelten nicht für:

- *öffentliche Einrichtungen* und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch Regierungsvereinbarungen geschaffen wurden, sowie die von diesen geschaffenen Sonderagenturen.

II.2.3.2 Externer Prüfbericht, der zusammen mit dem Antrag einzureichen ist

Projektzuschüsse (Aktionsbereich 1)

Wenn die beantragte Finanzhilfe 500 000 EUR oder mehr beträgt, muss dem Antrag außerdem ein von einem zugelassenen externen Abschlussprüfer erstellter Prüfbericht zur Bescheinigung der Bilanz des letzten verfügbaren Geschäftsjahres (nicht älter als 18 Monate) beigelegt werden.

Dies gilt nur für die Bilanz des Antragstellers (*Koordinators*).

Betriebskostenzuschüsse (Aktionsbereich 2)

Beträgt der beantragte Betriebskostenzuschuss (*Aktionsbereich 2*) mehr als 100 000 EUR, muss dem Antrag außerdem ein von einem zugelassenen externen Abschlussprüfer erstellter Prüfbericht zur Bescheinigung der Bilanz des letzten verfügbaren Geschäftsjahres (nicht älter als 18 Monate) beigelegt werden.

Hinweis: Diese Anforderung gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, Sekundar- oder Hochschuleinrichtungen sowie bei Vereinbarungen mit mehreren Empfängern die gesamtschuldnerisch haftenden Empfänger.

II.2.4 Vergabekriterien

Die *Vergabekriterien* bilden die Grundlage für die Bewertung der künstlerischen und kulturellen Qualität der Vorschläge im Zusammenhang mit den allgemeinen und den besonderen Zielen des Programms sowie den Schwerpunkten und Merkmalen der einzelnen *Aktionsbereiche*. Die *Vergabekriterien* sind für jeden *Aktionsbereich* festgelegt (siehe Teil 2).

Die förderfähigen Vorschläge werden von einem *Bewertungsausschuss* bewertet. Der *Bewertungsausschuss* besteht aus Bediensteten der Exekutivagentur und der Kommission und wird durch unabhängige Sachverständige aus den *am Programm beteiligten Ländern*²⁷ unterstützt.

Der *Bewertungsausschuss* spricht einen Vorschlag für die Verteilung der Finanzhilfen aus. Er schlägt eine Liste von Organisationen oder Projekten vor, die sich durch die bei der Bewertung erreichte Punktzahl und durch die verfügbaren Mittel für eine Finanzhilfebewilligung qualifiziert haben.

II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments

Für die Projekte des Aktionsbereichs 1.1 wird die Liste der Vorschläge für die Kofinanzierung dem *Programmausschuss*, der aus Vertretern der *förderfähigen Länder* besteht, für eine Stellungnahme vorgelegt und danach an das Europäische Parlament für die Ausübung seines *Überwachungsrechts* übermittelt.

Dieses Konsultationsverfahren dauert mindestens sechs Wochen.

II.4 Vergabe von Finanzhilfen

Das Auswahlverfahren ist erst nach Abschluss des oben genannten Verfahrens beendet; danach kann die Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge veröffentlicht werden.

Die förderfähigen Vorschläge mit den höchsten Punktzahlen erhalten Finanzhilfen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel.

Die ausgewählten Antragsteller erhalten eine *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung*, in der der Betrag der bewilligten Finanzhilfe der Europäischen Union angegeben wird und die Bedingungen, unter denen die Finanzhilfe bewilligt wird, festgelegt werden (für weitere Informationen zur *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* siehe Kapitel V.8).

II.5 Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Die Liste der ausgewählten Vorschläge wird auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht:

²⁷ Die unabhängigen Sachverständigen werden auf der Grundlage eines offenen Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählt.

http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm

Die nicht erfolgreichen Antragsteller erhalten ein Schreiben mit der Punktzahl ihres Vorschlags und den Gründen, aus denen ihr Antrag nicht ausgewählt wurde.

KAPITEL III Finanz- und andere Bestimmungen

III.1 Finanzbestimmungen

Wie alle Zuschüsse der Europäischen Union unterliegen die im Rahmen des Programms Kultur gewährten Finanzhilfen den Bestimmungen der Haushaltsordnung. Ihre Anwendung ist verbindlich.

In diesem Kapitel sind die Bestimmungen dargestellt, die für alle Finanzhilfen im Rahmen des Programms Kultur gelten.

In Teil 2 werden spezifischere Bestimmungen dargestellt, die zusätzlich für die im Rahmen der einzelnen *Aktionsbereiche* bewilligten Finanzhilfen gelten.

III.1.1 Zuschussbetrag

Der bewilligte Betrag übersteigt unter keinen Umständen den beantragten Betrag.

Der in der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* bewilligte Betrag ist ein Höchstbetrag, der unter keinen Umständen erhöht werden kann.

Der endgültige Zuschussbetrag wird nach Bewertung des Abschlussberichts berechnet und kann nach Prüfung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme gekürzt werden.

Das *Bankkonto* des *Empfängers* und (gegebenenfalls) des *Mitorganisors* muss es erlauben, die von der Exekutivagentur gezahlten Beträge zu identifizieren.

III.1.2 Kofinanzierung

Mit der Finanzhilfe der Europäischen Union können nicht die Gesamtkosten der Maßnahme finanziert werden. Antragsteller müssen ihr Engagement für die Maßnahme unter Beweis stellen, indem sie neben dem Zuschuss der Europäischen Union weitere Finanzierungsquellen erschließen. Dies kann beispielsweise durch Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, Spendenaktionen, Beisteuern eigener Mittel oder Beantragung von Zuschüssen bei anderen Organisationen (z. B. lokale, regionale oder nationale Behörden, Stiftungen usw.) geschehen. Nachweise für die Kofinanzierung müssen in den Abschlussbericht aufgenommen werden. Zuschüsse, die auf Basis von Pauschalsätzen (siehe Kapitel III.3) berechnet werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

III.1.3 Keine Doppelfinanzierung

Jede einzelne Maßnahme darf nur einmal Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union in Anspruch nehmen. Eine Organisation darf nur einen Betriebskostenzuschuss pro *Geschäftsjahr* beziehen.

Organisationen, die einen weiteren Zuschuss der Europäischen Union im Rahmen des Programms Kultur oder eines anderen Programms der Europäischen Union der europäischen Einrichtungen beantragt haben oder beantragen wollen, müssen dies

in ihrem Antrag deutlich angeben und die Exekutivagentur über das Ergebnis ihres gleichzeitig eingereichten Antrags informieren.

Wenn eine Organisation einen Betriebskostenzuschuss erhält und auch einen Zuschuss für Maßnahmen erhalten möchte, sind zwei Szenarios zu unterscheiden.

1. Die Organisation schlägt die Durchführung einer spezifischen Maßnahme über ihre Aktivitäten gemäß ihrem Arbeitsprogramm, für welches der Betriebskostenzuschuss gewährt wird, hinaus vor und wird mit Management- und Buchhaltungswerkzeugen zur zuverlässigen und nachvollziehbaren Verwaltung dieser beiden Vorgänge ausgestattet.

In diesem Fall werden die der Organisation entstandenen Kosten bei der Durchführung ihrer Aktivitäten ihrer jeweiligen Bestimmung zugewiesen, d. h. entweder dem Betriebs- oder dem Maßnahmenbudget. Allerdings können Kosten in Verbindung mit den Gemeinkosten in keinem Fall im Maßnahmenbudget verbucht werden, da diese bereits als durch den Betriebskostenzuschuss abgedeckt gelten.

2. Die Organisation schlägt die Durchführung einer spezifischen Maßnahme im Rahmen ihrer Aktivitäten gemäß ihrem Arbeitsprogramm vor, für welches der Betriebskostenzuschuss gewährt wird.

In diesem Fall können die Kosten in Verbindung mit den Gemeinkosten und den Personalkosten in keinem Fall im Maßnahmenbudget verbucht werden, da diese bereits als durch den Betriebskostenzuschuss abgedeckt gelten.

III.1.4 Förderzeitraum – keine rückwirkenden Zuschüsse

Der *Förderzeitraum* für Ausgaben aufgrund der Durchführung einer kofinanzierten Maßnahme ist in der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* angegeben.

Für bereits abgeschlossene Maßnahmen kann kein rückwirkender Zuschuss bezogen werden.

Eine bereits begonnene Maßnahme kann nur Finanzhilfe beziehen, wenn der Antragsteller schlüssig nachweisen kann, dass der Beginn der Maßnahme noch vor der Unterzeichnung der Vereinbarung/Entscheidung zwingend notwendig war. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Tag der Einreichung des Förderantrags getätigt werden.

III.1.5 Gemeinnützigkeit²⁸

Mit der Finanzhilfe, einschließlich des Betriebskostenzuschusses, darf der Empfänger keine Gewinne anstreben oder erzielen. Aus praktischer Sicht bedeutet dies: Wenn die Gesamteinnahmen für eine Maßnahme höher sind als die Gesamtkosten der Maßnahme, wird die Finanzhilfe der Europäischen Union nach Auswertung des Abschlussberichts unter Berücksichtigung der Informationen in der vom Empfänger unterzeichneten Finanzhilfevereinbarung entsprechend gekürzt

²⁸ Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 165 („Gewinnverbotsregel“) der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung.

(Artikel 173 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung: „Das dem Antrag beigefügte Maßnahmen- bzw. Betriebsbudget muss unter Berücksichtigung etwaiger Wechselkursschwankungen (Buchungskurs) in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Ausgaben ausweisen.“).

Die Erzielung eines Gewinns kann eine Rückzahlung der zuvor gezahlten Beträge nach sich ziehen.

Literarische Übersetzungsprojekte (Aktionsbereich 1.2.2), für die ein auf der Basis von Pauschalsätzen berechneter Zuschuss gewährt wird (siehe Kapitel III.3.2), sind von dieser Regelung nicht betroffen.

III.1.6 Sicherheit

Die Exekutivagentur kann von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus eine Sicherheit verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Die Exekutivagentur entscheidet auf der Grundlage der Auswertung des Formulars zur finanziellen Leistungsfähigkeit und des offiziellen Jahresabschlusses der Organisation (siehe Kapitel II.2.3.1) darüber, ob eine Sicherheit erforderlich ist.

Mit dieser Sicherheitsleistung wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut, ein Dritter oder die anderen *Empfänger* unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers eintreten.

Die auf Euro (nachstehend „EUR“) lautende Finanzsicherheit muss bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten gestellt werden. Wenn der *Empfänger* seinen Sitz in einem anderen der *am Programm beteiligten Länder* hat, das kein Mitgliedstaat ist, kann die Exekutivagentur zustimmen, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land die Sicherheit stellen kann, wenn die Exekutivagentur der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie eine Bank bzw. ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat bietet.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder auch durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorschusszahlung mit den Zwischenzahlungen oder der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* an den Empfänger geleistet wird.

Falls eine Organisation keine Sicherheit stellen kann, kann sie das Projekt trotzdem weiter durchführen, ohne jedoch bei Unterzeichnung des Vertrags eine Vorschusszahlung zu erhalten.

Während der Durchführung des Projekts kann entsprechend den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung nach Vorlage eines Zwischenberichts eine Vorschusszahlung an sie geleistet werden. Der Zwischenbericht sollte einen Zwischenbericht über die technische Durchführung und einen Zwischenabschluss

(d. h. Kostenaufstellung, Liste der Rechnungen) beinhalten und so einen Überblick über den Fortschritt des Projekts im Hinblick auf die Durchführung und die Finanzsituation geben.

Diese Anforderung gilt nicht für *öffentliche Einrichtungen* und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, wie in Kapitel II.2.3.1 beschrieben.

III.2 Zuschussarten

Im Rahmen des Programms Kultur gibt es zwei Zuschussarten:

- Zuschüsse für Projekte (mehrfährige Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.1*), Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.1*), literarische Übersetzungsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.2*) und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit *Drittländern* (*Aktionsbereich 1.3*)). Projekte sind Maßnahmen mit einer beschränkten Laufzeit, während der vorgeschlagene spezifische Aktivitäten durchgeführt werden. Die Projektkosten müssen direkt mit der Durchführung der vorgeschlagenen spezifischen Aktivitäten verbunden sein.
- Betriebskostenzuschüsse (Strukturförderung) für auf europäischer Ebene tätige kulturelle Einrichtungen (*Aktionsbereich 2*). Betriebskostenzuschüsse unterscheiden sich insofern von Projektzuschüssen, als sie eine finanzielle Unterstützung für Kosten bieten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der üblichen und ständigen Aktivitäten einer Organisation erforderlich sind. Diese Kosten umfassen Personalkosten, Kosten für interne Sitzungen, Veröffentlichungen, Informationen und Verbreitung, Reisen in Verbindung mit der Durchführung des Arbeitsprogramms, Miete, Abschreibungen sowie andere Kosten, die direkt mit dem Arbeitsprogramm der Organisation verbunden sind.

III.3 Wie wird der Zuschuss berechnet?

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage:

- eines ausführlichen Budgets (siehe Kapitel III.3.1)
oder
- einer Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen²⁹ (siehe Kapitel III.3.2).

III.3.1 Finanzierung auf Basis eines Budgets

Finanzhilfen auf Basis eines Budgets werden auf der Grundlage eines ausgeglichenen, ausführlichen geschätzten Budgets (in Euro) berechnet. Die Berechnung des Restbetrags der Finanzhilfe basiert auf einer ausführlichen endgültigen Kostenaufstellung, begleitet von Belegen für die Ausgaben und Einnahmen.

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe kann einen maximalen Anteil an den *förderfähigen*

²⁹ Diese Art der Kofinanzierung unterliegt einer Entscheidung der Kommission.

Kosten für die betreffende Maßnahme nicht überschreiten. Die Höchstbeträge der Finanzhilfe sind je nach *Aktionsbereich* unterschiedlich. Weitere Einzelheiten sind unter den spezifischen *Aktionsbereichen* in Teil 2 aufgeführt.

Entsprechend muss ein festgelegter Anteil der gesamten geschätzten förderfähigen Ausgaben (je nach der spezifischen Maßnahme) aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass der Rest der Gesamtkosten der Maßnahme durch eine Kofinanzierung abgedeckt ist.

Der Antragsteller muss die Quellen und Beträge aller weiteren während des *Förderzeitraums* und für alle anderen Maßnahmen erhaltenen oder beantragten Finanzierungen angeben.

Die Empfänger und (im Fall von Projekten, die im Rahmen der Aktionsbereiche 1.1, 1.2.1 und 1.3 eingereicht werden) die Mitorganisatoren verpflichten sich, die Maßnahmen entsprechend dem eingereichten Förderantrag durchzuführen. Vor jeglicher Änderung der Maßnahme muss eine schriftliche Genehmigung der Exekutivagentur eingeholt werden. Wenn in der endgültigen Kostenaufstellung Ausgaben aufgeführt werden, die nicht im Förderantrag enthalten sind, kann die Exekutivagentur die Finanzhilfe zum Teil oder vollständig zurückverlangen.

Der dem Antragsformular beigefügte Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommenden Ausgaben deutlich ausweisen.

Die Antragsteller müssen in den dafür vorgesehenen Feldern im Antragsformular die Quellen und Beträge jeglicher sonstiger Finanzierungen angeben, die für dasselbe *Geschäftsjahr* für dieselben Maßnahmen oder für andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten erhalten oder beantragt wurden.

Antragsteller aus Ländern außerhalb der „Eurozone“ müssen den amtlichen Euro-Umrechnungskurs (Buchungskurs) für den Monat vor der Antragstellung³⁰ verwenden, der von der Generaldirektion Haushalt der Kommission veröffentlicht wird.

III.3.1.1 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten der Maßnahme sind die Kosten, die dem *Empfänger* oder (gegebenenfalls) dem *Mitorganisator* tatsächlich entstanden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen während der Laufzeit der Maßnahme gemäß der Definition in der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung anfallen, mit Ausnahme von Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Bescheinigungen über die endgültige Kostenaufstellung der Maßnahme und die zugrunde liegenden Buchungen.
- Sie sind mit dem Gegenstand der Vereinbarung verbunden und im Gesamtbudget der Maßnahme veranschlagt.

³⁰ <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro>

- Sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Finanzhilfe ist, erforderlich.
- Sie sind identifizierbar und überprüfbar und insbesondere in den Büchern des Empfängers gemäß den im Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsregeln und gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers verbucht.
- Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung.
- Sie müssen angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer guten Finanzverwaltung und insbesondere der Wirtschaftlichkeit und eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des *Empfängers* oder *Mitorganisators* müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähige Kosten werden in zwei Hauptkategorien unterteilt:

Förderfähige direkte Kosten

Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und ihr unmittelbar zugerechnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Aufwendungen für das für die Maßnahme abgestellte Personal; diese umfassen die Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte des üblichen Gehalts- bzw. Lohngefüges des *Empfängers* bzw. (gegebenenfalls) des *Mitorganisators* überschreiten;

Für Mitarbeiter, die nur teilweise für die Maßnahmen tätig sind, ist nur die prozentual für die Maßnahme aufgewendete Zeit förderfähig. Die Arbeit dieser Mitarbeiter an der Maßnahme muss durch Entsendungsverträge, Aufgabenbeschreibungen, Anwesenheitsunterlagen (d. h. Arbeitszeitnachweise) oder andere Nachweise belegt werden. Die entsprechenden Lohnkosten von Mitarbeitern von Behörden auf nationaler Ebene sind insoweit förderfähig, wie sie sich auf Kosten von Aktivitäten beziehen, die die entsprechende Behörde nicht durchführen würde, wenn die betreffende Maßnahme nicht ausgeführt würde.

Achtung: Für verschiedene Maßnahmen gibt es Höchstwerte für Personalkosten, die im Antragsformular für den spezifischen *Aktionsbereich* aufgeführt sind.

- Reise- und Aufenthaltskosten und/oder -pauschalen für das an der Abwicklung und Durchführung der Maßnahme beteiligte Personal. Diese müssen der üblichen Praxis des *Empfängers* oder gegebenenfalls der *Mitorganisatoren* für

Dienstreisekosten entsprechen. In Fällen, in denen diese Kosten als unangemessen betrachtet werden, werden sie nach unten korrigiert und auf die jährlich von der Kommission festgelegten Höchstsätze beschränkt;³¹

- Kosten für Miete oder Kauf (neuer oder gebrauchter) dauerhafter Güter. Diese Kosten müssen gemäß den für die Empfänger und gegebenenfalls für die Mitorganisatoren und für Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Es wird nur der Teil der *Abschreibung* berücksichtigt, der der Laufzeit der Maßnahme und der tatsächlichen Nutzungsquote im Rahmen der Maßnahme entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme.
- Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
- Kosten für die Bescheinigung der endgültigen Kostenaufstellung und des Prüfberichts zum Jahresabschluss, falls zutreffend (siehe Kapitel III.7);
- Kosten aufgrund von Verträgen, die der *Empfänger* oder die *Mitorganisatoren* zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen haben (Vergabe von Aufträgen bzw. Unteraufträgen und Dienstleistungsaufträgen – siehe Kapitel III.5);
- Kosten, die sich unmittelbar aus den Anforderungen für die Durchführung der Maßnahme ergeben (Öffentlichkeitsarbeit, spezifische Evaluierung der Maßnahme, Rechnungsprüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

Achtung (1):

Bei Maßnahmen mit Kosten im Zusammenhang mit einem *Drittland* (d. h. Kosten im Zusammenhang mit natürlichen Personen, die Bürger eines *Drittlands* sind, mit Organisationen, die ihren Sitz in einem *Drittland* haben, und mit Aktivitäten, die in einem *Drittland* durchgeführt werden) dürfen die entsprechenden dem *Empfänger* und/oder den *Mitorganisatoren* entstandenen Kosten 15 % der gesamten *förderfähigen Mittel* nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt nicht für Projekte im Rahmen des Aktionsbereichs 1.3 (Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit *Drittländern*).

Achtung (2):

Kosten von *assoziierten Partnern* und von *Partnern im Drittland* sind nicht förderfähig, es sei denn, sie werden direkt durch den *Empfänger* und/oder den Mitorganisator bezahlt oder erstattet.

Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungs-/Betriebskosten)

Dies sind allgemeine Verwaltungs-/Betriebskosten, die dem *Empfänger* oder gegebenenfalls den *Mitorganisatoren* entstanden sind und die als mit dem Projekt zusammenhängend betrachtet werden können.

³¹ Weitere Einzelheiten zu Tagespauschalen sind auf der Website der Exekutivagentur zu finden.

Nur für Projektzuschüsse ist ein auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten begrenzter Pauschalbetrag als *indirekte Kosten* förderfähig. Darüber hinaus gilt für mehrjährige Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.1) eine zweite Obergrenze. Die indirekten Kosten dürfen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme auf höchstens 180 000 EUR belaufen.

Indirekte Kosten sind für Projekte nicht förderfähig, wenn der *Empfänger* oder gegebenenfalls die Mitorganisatoren auch einen aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Betriebskostenzuschuss erhalten.

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für eingesetztes Kapital
- Verbindlichkeiten und Zinsaufwendungen
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige spätere Verbindlichkeiten
- Passivzinsen
- zweifelhafte Forderungen
- Wechselkursverluste (Buchungskursverluste)
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der *Empfänger* kann nachweisen, dass sie ihm nicht erstattet wird
- Kosten, die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines anderen Arbeitsprogramms, die von der Europäischen Union gefördert werden, ausgewiesen und übernommen sind
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben
- *Sachleistungen*

III.3.2 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Die Pauschalsätze wurden eingeführt, um die Finanzhilfeverwaltung für den *Empfänger* zu vereinfachen. Sie werden anhand ihrer Ergebnisse bewertet und können entwickelt oder verändert werden.

Nach diesem System gibt es zwei Berechnungsarten für den Zuschuss:

- auf Basis eines **Festbetrags** (bis zu einem Höchstwert) **pro Seite**, die im Rahmen literarischer Übersetzungsprojekte übersetzt wird (Aktionsbereich 1.2.2);
oder
- auf Basis eines **Festbetrags** (bis zu einem Höchstwert) **pro Person**, die für die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Organisation tätig ist – Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (Aktionsbereich 2, Betriebskostenzuschüsse).

Die Festbeträge pro Seite oder pro Person werden verwendet, um den Höchstbetrag des Zuschusses zu berechnen. Der *Empfänger* kann selbstständig entscheiden, wie er die Verwendung des Zuschusses für die Durchführung des Projekts oder des Arbeitsprogramms maximieren kann. Ein vereinfachter Finanzplan ist erforderlich, aber es muss keine ausführliche Kostenaufstellung eingereicht werden.

Ein in die spezifischen Antragsformulare integrierter *Zuschussrechner* erlaubt die automatische Berechnung des potenziellen Zuschusses.

III.4 Finanzhilfevereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung

Die Förderung der Europäischen Union für erfolgreiche Vorschläge erfolgt in Form einer *Finanzhilfevereinbarung* oder einer *Finanzhilfeentscheidung* zwischen der Exekutivagentur und dem *Empfänger*.

III.4.1 Finanzhilfevereinbarung

Die *Finanzhilfevereinbarung* (zwei Originalsätze – in Euro) enthält die Festlegung der Bedingungen der Finanzhilfe. Sie kann während des *Förderzeitraums* der Maßnahme geändert werden. Die *Finanzhilfevereinbarung* kann ein- oder mehrjährig sein. Eine Sonderform der mehrjährigen Vereinbarung ist die Partnerschaftsrahmenvereinbarung. Mit dieser Vereinbarung werden Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Exekutivagentur und dem Partner für eine Dauer von drei Jahren offiziell festgeschrieben, damit die ausgewählte Organisation die Möglichkeit erhält, ihre langfristigen Ziele zu erreichen. Die Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird für den *Aktionsbereich 2* (Betriebskostenzuschüsse) eingesetzt und durch spezifische jährliche Vereinbarungen umgesetzt.

III.4.2 Finanzhilfeentscheidung

Die Finanzhilfeentscheidung ist eine einseitige Handlung, die einem *Empfänger* eine Finanzhilfe gewährt. Mit der Ersetzung der *Finanzhilfevereinbarung* durch eine Entscheidung wird das Verfahren vereinfacht. Anders als bei der Finanzhilfevereinbarung muss der *Empfänger* die Entscheidung nicht unterzeichnen und kann unmittelbar nach Erhalt der Entscheidung mit der Maßnahme beginnen. Die Entscheidung trägt somit zur Beschleunigung des Verwaltungsprozesses bei. Finanzhilfeentscheidungen werden für folgenden *Aktionsbereich* eingesetzt:

- literarische Übersetzungsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.2*).

Muster für die *Finanzhilfevereinbarung* (für Projekt- oder Betriebskostenzuschüsse), für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung und die *Finanzhilfeentscheidung* stehen auf der Website der Exekutivagentur zur Verfügung.

III.4.3 Aus der Finanzhilfevereinbarung und der Finanzhilfeentscheidung entstehende Verpflichtungen

Durch die Einreichung des Förderantragsformulars verpflichtet sich der Antragsteller zur Erfüllung aller Bedingungen, die im einschlägigen Abschnitt des Programmleitfadens über seine spezifische Maßnahme festgelegt sind, sowie zur Befolgung der in diesem Kapitel des Programmleitfadens festgelegten allgemeinen Regelungen, einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die im Anhang der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* aufgeführt sind.

Jegliche Änderungen an den geplanten Aktivitäten müssen der Exekutivagentur schriftlich zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden. Es sind keine Änderungen zulässig, die das Gesamtkonzept der geplanten Aktivitäten ändern.

III.4.4 Einhaltung von Fristen

Falls der *Empfänger* eine oder mehrere Maßnahmen so verschieben möchte, dass sie später abgeschlossen werden, als in der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* festgelegt ist, muss der Exekutivagentur ein offizieller Antrag vorgelegt werden. Dieser Antrag muss eine Begründung für die Verschiebung sowie einen Vorschlag für einen neuen Zeitplan enthalten. Wird der Antrag nach Prüfung durch die Exekutivagentur genehmigt, so wird eine Änderung der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* an den Empfänger geschickt. Anträge auf eine Verlängerung um mehr als drei Monate werden üblicherweise nicht angenommen. Das Abschlussdatum für den *Aktionsbereich 2* (Betriebskostenzuschüsse) kann nicht verschoben werden, da es mit dem Geschäftsjahr verknüpft ist.

III.5 Durchführungsaufträge/Untervergabe

Erfordert die Durchführung der Maßnahme eine Untervergabe oder eine Vergabe von Aufträgen oder Dienstleistungsaufträgen, müssen der *Empfänger* und gegebenenfalls die *Mitorganisatoren* bei allen Ausgaben von über 60 000 EUR eine Ausschreibung zur Vergabe durchführen. Sie sind dazu verpflichtet, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis den Zuschlag zu erteilen; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem *Interessenkonflikt* kommt.

Der Auftragswert der Untervergabe darf nicht mehr als ein Drittel der gewährten Finanzhilfe der Europäischen Union betragen.

Der *Empfänger* und gegebenenfalls die *Mitorganisatoren* sind verpflichtet, das durchgeführte Vergabeverfahren klar zu dokumentieren, eine Kopie der einschlägigen Unterlagen zusammen mit dem Abschlussbericht am Ende der Maßnahme einzureichen und die Unterlagen für eine eventuelle Rechnungsprüfung aufzubewahren.

III.6 Verpflichtung zur Erstellung von Berichten

Die Zahlung der Vorfinanzierungsbeträge (mit Ausnahme der bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung gezahlten Beträge sowie des Restbetrags der Finanzhilfe) erfolgt nach Überprüfung und Annahme des Zwischenabschlusses bzw. der endgültigen Kostenaufstellung und der Belege für die Ausgaben und nach der Annahme des Zwischenberichts bzw. des Abschlussberichts über die Durchführung der Maßnahme durch die Exekutivagentur. Für die Auszahlung des Restbetrags ist ein Zahlungsantrag von den *Empfängern* erforderlich. Einzelheiten sind in Kapitel III.8 sowie in den spezifischen zusätzlichen Anforderungen im Abschnitt „Zahlungsmodalitäten“ für die einzelnen *Aktionsbereiche* aufgeführt.

III.7 Bescheinigung über die Kostenaufstellung

Für die Auszahlungen des Restbetrags ist in folgenden Fällen eine Prüfbescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Buchungen erforderlich:

- a) Projektzuschüsse in Höhe von 750 000 EUR oder mehr;

b) Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 100 000 EUR oder mehr.

Für Projekte, die nicht unter eine der beiden genannten Kategorien fallen, ist lediglich eine Prüfbescheinigung über die Kostenaufstellung vorzulegen.

Diese Bescheinigung ist durch einen zugelassenen Abschlussprüfer bzw. im Fall von öffentlichen Einrichtungen durch einen befugten und unabhängigen Beamten auszustellen.

Sie ist dem vom *Empfänger* eingereichten Zahlungsantrag für den Restbetrag beizufügen und muss folgende Erklärung enthalten:

„Die vom *Empfänger*/den Mitorganisatoren in der Kostenaufstellung angegebenen Kosten, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, sind tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und gemäß der *Finanzhilfvereinbarung/-entscheidung* förderfähig.“

III.8 Zahlungsverfahren

Vorschusszahlung

Innerhalb von 45 Tagen nach der Unterzeichnung der *Finanzhilfvereinbarung* durch die Exekutivagentur und gegebenenfalls nach Eingang aller erforderlichen Sicherheiten wird eine erste Vorschusszahlung an den *Empfänger* überwiesen. Die Vorfinanzierung kann in Form von zwei Vorschusszahlungen erfolgen. Weitere Einzelheiten sind unter den spezifischen Aktionsbereichen aufgeführt.

Bei Finanzhilfeentscheidungen sollte der *Empfänger* seine Absicht, die Maßnahme durchzuführen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Mitteilung der Finanzhilfeentscheidung bestätigen. Die Vorschusszahlung ist innerhalb von 45 Tagen nach Eingang dieser Bestätigung und gegebenenfalls innerhalb von 45 Tagen nach Eingang aller erforderlichen Sicherheiten zu leisten. Wenn die Exekutivagentur keine schriftliche Bestätigung empfängt, wird eine einmalige Zahlung auf Basis des Abschlussberichts geleistet.

Die Vorschusszahlung soll die Liquidität des *Empfängers* und gegebenenfalls der Mitorganisatoren gewährleisten.

Wenn die auf das/die *Bankkonto/-konten* des *Empfängers* und (gegebenenfalls) der Mitorganisatoren überwiesenen Vorschusszahlungen Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, erbringen, zieht die Exekutivagentur diese Zinsen ein, sofern die Vorschusszahlung mehr als 50 000 EUR beträgt.

Zahlung des Restbetrags

Der an den *Empfänger* zu zahlende Restbetrag wird von der Exekutivagentur anhand des Abschlussberichts festgelegt.

Der *Empfänger* muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten. Einzelheiten sind unter den spezifischen *Aktionsbereichen* aufgeführt.

Wenn der *Empfänger* seinen Sitz in einem Land außerhalb der „Eurozone“ hat, sollten die Ausgaben anhand des amtlichen Euro-Umrechnungskurses³² (Buchungskurses) und nach folgenden Regelungen in Euro umgerechnet werden.

Für alle Aktionsbereiche mit Ausnahme von Aktionsbereich 2:

Wenn der in der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung festgelegte Förderzeitraum 12 Monate oder weniger beträgt, gilt als Umrechnungskurs der Umrechnungskurs des Monats, in dem der Abschlussbericht eingereicht werden muss.

Wenn der in der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung festgelegte Förderzeitraum 12 Monate oder mehr beträgt und nur eine Vorschusszahlung vorgesehen ist, gilt als Umrechnungskurs der Umrechnungskurs des Monats, welcher der Hälfte des Förderzeitraums entspricht.

Wenn der in der Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung festgelegte Förderzeitraum 12 Monate oder mehr beträgt und zwei Vorschusszahlungen vorgesehen sind, gilt als Umrechnungskurs der Umrechnungskurs des Monats, in dem der Antrag auf Leistung der zweiten Vorschusszahlung eingereicht wird.

Für Aktionsbereich 2:

Es gilt der Wechselkurs des siebten Monats des Geschäftsjahres.

III.9 Rechnungsprüfungen

Die ausgewählten Projekte können Gegenstand von Rechnungsprüfungen sein. Die verantwortliche Person in der Organisation verpflichtet sich, nachzuweisen, dass die Finanzhilfe der Europäischen Union ordnungsgemäß verwendet wurde. Die Exekutivagentur, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der gesamten Laufzeit der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Restbetrags kontrollieren.

III.10 Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse

III.10.1 Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit

Alle geförderten Aktivitäten müssen zur Öffentlichkeitsarbeit für das Programm beitragen. Eine verbesserte Sichtbarkeit bedeutet, dass im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen und Erzeugnissen deutlich ausgesagt werden muss, dass sie von der Europäischen Union gefördert wurden. Diese Förderung muss auch in den Beziehungen zu den Medien bekannt gemacht werden.

Die Empfänger und Mitorganisatoren sollten jede Gelegenheit nutzen, um eine angemessene Berichterstattung in den Medien (lokal, regional, national, international) für ihre Maßnahmen sicherzustellen, und zwar vor und während der Durchführung der Maßnahmen.

³² <http://ec.europa.eu/budget/infocentre/index.cfm?fuseaction=home&SearchField=&Period=2008-5&Delim=.&Language=de>

Ziel ist dabei, sicherzustellen, dass sich alle Beteiligten bewusst sind, dass sie am Programm Kultur beteiligt sind, aber auch, der breiteren Öffentlichkeit zu zeigen, dass die Europäische Union eine Maßnahme von hoher Qualität fördert, die für die Öffentlichkeit von direktem Interesse ist.

Die Öffentlichkeitswirkung ist hauptsächlich während der Durchführung der Maßnahme sicherzustellen. Daher sollte sie in die Planung der Maßnahme miteinbezogen werden. Der Koordinator und die Mitorganisatoren sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder in Verbindung mit Maßnahmen, für die die Finanzhilfe der Europäischen Union verwendet wird, die Förderung durch die EU deutlich anzugeben.

Darüber hinaus sind sie gehalten, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen im Rahmen der kofinanzierten Maßnahme realisierten Produkten Namen und Logo der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Programms Kultur deutlich sichtbar anzubringen.

Wenn der *Empfänger* dieser Verpflichtung nicht umfassend nachkommt, kann die Finanzhilfe anteilig gekürzt werden.

Die Namen und Logos können von der folgenden Website heruntergeladen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/about/logos_en.htm

Die *Empfänger* ermächtigen die Exekutivagentur und die Kommission, die folgenden Informationen für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für das Programm zu veröffentlichen.

- Name und Anschrift des Koordinators und der Mitorganisatoren
- Höhe der Finanzhilfe und Kofinanzierungsanteil
- Inhalt der kofinanzierten Maßnahme
- eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse
- eine für die breite Öffentlichkeit bestimmte kurze Präsentation der kofinanzierten Maßnahme und ihrer Auswirkungen. Diese Präsentation ist von den Antragstellern bei Einreichung der Anträge vorzulegen und wird nach Abschluss der Maßnahme aktualisiert.
- Fotos und anderes Werbe- und Verkaufsförderungsmaterial über das geförderte Projekt.

III.10.2 Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse

Unter der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme(n) ist der Prozess zu verstehen, der mit dem Ziel durchgeführt wird, den Wert der Maßnahme(n) zu optimieren, ihre Wirkung zu verstärken und zu erreichen, dass die größtmögliche Zahl von Menschen Nutzen daraus zieht.³³

Ein webbasiertes Hilfsmittel mit der Bezeichnung EVE wurde entwickelt, um Informationen über die im Rahmen der Programme in den Bereichen Bildung und Kultur geförderten Projekte bekannt zu machen und die Ergebnisse dieser Projekte zu verbreiten.

³³ Ein umfassenderes Glossar verbreitungs- und nutzungsbezogener Aktivitäten ist unter der folgenden Adresse verfügbar: http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/valorisation/glossary_de.html

Hierzu verfügt jedes Projekt innerhalb der Plattform über einen Bereich, in dem das Projekt vorgestellt wird und in den die Ergebnisse eingestellt werden können.

Die Adresse der Plattform, die ab März 2009 zur Verfügung steht, lautet: www.ec.europa.eu/eve

Für jedes Projekt, das durch dieses Programm gefördert wird, sollten die notwendigen Anstrengungen zur Sicherstellung seiner Nutzung unternommen werden. Alle Akteure sollten Aktivitäten durchführen, die darauf ausgerichtet sind, die Ergebnisse ihrer Maßnahme(n) sichtbarer, bekannter und nachhaltiger zu machen.

Hierzu müssen sie Informationsmaterial für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (wie z. B. Prospekte, DVDs, Websites, Veröffentlichungen usw.) erstellen. Um Werbung für das Programm Kultur zu machen und die geförderten Maßnahmen sichtbarer zu machen, verpflichten sich die Empfänger, auf Wunsch der Europäischen Kommission oder der Exekutivagentur mindestens drei hochauflösende Fotos (300 dpi) zur Veranschaulichung ihres Projekts zur Verfügung zu stellen.

Durch diese Aktivitäten werden die Ergebnisse einer Maßnahme nach ihrem Abschluss weiterverwendet und haben eine positive Auswirkung auf eine größtmögliche Anzahl von Menschen.

Durch Miteinplanung der Nutzung in ihre Maßnahme(n) erhöhen der *Empfänger* und (gegebenenfalls) die Mitorganisatoren die Qualität ihrer Arbeit und tragen aktiv zur Gesamtwirkung des Programms bei.

Aspekte der Öffentlichkeitswirkung und der Nutzung werden bei der qualitativen Bewertung der Anträge berücksichtigt.

Die Träger mehrjähriger Kooperationsprojekte sollten in ihrem Budget einmal pro Jahr eine Reise nach Brüssel oder an einen anderen von der Kommission oder der Exekutivagentur genannten Ort planen, um auf Einladung der Agentur oder der Kommission ihre Maßnahme(n) zu präsentieren. Diese Reisekosten müssen bereits in der Antragsphase im Budget berücksichtigt werden.

III.11 Suche nach Partnern und Informationen über bereits geförderte Maßnahmen

Informationen über Organisationen und Maßnahmen, die bereits im Rahmen des Programms Kultur gefördert werden, sind auf den folgenden Websites verfügbar:

Für das Programm Kultur 2007-2013:
http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm

Für das Programm Kultur 2000 (2000-2006):
http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc411_de.htm

III.12 Rechtsgrundlage

Die folgenden Bestimmungen sowie eventuelle zukünftige Aktualisierungen und Änderungen gelten für die Verwaltung und Finanzierung des Programms:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 der Kommission und Verordnung Nr. 1248/2006 der Kommission vom 7. August 2006 (Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung);
- Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013), veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L 372 vom 27. Dezember 2006.

TEIL 2 SPEZIFISCHE AKTIONSBEREICHE

KAPITEL IV Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1)

IV.1 Einführung

Mehrjährige Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.1*), Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.1*) und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern (*Aktionsbereich 1.3*) können in allen Kultursektoren umgesetzt werden. Mit diesen Projekten soll das gemeinsame kulturelle Erbe der Europäer genutzt werden, um die Entstehung eines Identitätsgefühls einer europäischen Bürgerschaft zu fördern. Die Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit *Drittländern* sollten darüber hinaus ein kulturelles Verständnis zwischen Europa und den *Drittländern* schaffen.

Was ist ein Koordinator, ein Mitorganisator, ein assoziierter Partner und ein Partner im Drittland?

Kulturakteure können die folgenden Rollen bei der Durchführung von Kooperationsprojekten und mehrjährigen Kooperationsprojekten übernehmen:

- **Koordinator:** Ein Kulturakteur aus einem *förderfähigen Land*, der eine Koordinatorrolle bei der Durchführung des Projekts übernimmt. Diese Rolle umfasst die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Maßnahme gemäß der *Finanzhilfevereinbarung* sowie eine konkrete und umfassende Beteiligung an der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts. Der Koordinator unterzeichnet die *Finanzhilfevereinbarung*.
- **Mitorganisator:** Ein Kulturakteur aus einem *am Programm beteiligten Land*, der an der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts beteiligt ist. Im Antragsformular müssen genaue Angaben zur Beteiligung der einzelnen *Mitorganisatoren* gemacht werden.

Darüber hinaus muss jeder *Mitorganisator* einen *Auftrag* unterzeichnen, in dem der Unterzeichner den Koordinator bevollmächtigt, bei der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln, und sich zur Zahlung des Betrags seiner finanziellen Beteiligung am Projekt verpflichtet. Die unterzeichneten *Aufträge* aller *Mitorganisatoren* werden dem Antrag beigelegt und für den Fall, dass das Projekt ausgewählt wird, der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* im Anhang beigelegt.

Die reine – vertragliche oder nicht vertragliche – Bereitstellung von Dienstleistungen oder Waren im Zusammenhang mit dem Projekt entspricht nicht der Definition eines *Mitorganisators*.

- **Assoziierter Partner:** Ein Kulturakteur aus einem *förderfähigen Land* oder einem *Drittland*, der sich an der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten eines Projekts beteiligt, aber nicht in dem Ausmaß der Beteiligung eines *Mitorganisators*. Assoziierte Partner sind nicht verpflichtet, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Die Kosten der *assoziierten Partner* sind nicht förderfähig, es sei denn, sie werden direkt durch den *Koordinator* und/oder die *Mitorganisatoren* bezahlt oder erstattet.

- **Partner im Drittland (Aktionsbereich 1.3):** Als Partner im ausgewählten *Drittland* muss ein Kulturakteur einen rechtsgültig eingetragenen Sitz in dem ausgewählten *Drittland* haben, sich an der Konzeption und der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligen und das *Kooperationsabkommen* unterzeichnen. Die Kosten des/der Partner(s) im *Drittland* sind nicht förderfähig, es sei denn, sie werden direkt durch den *Koordinator* und/oder die *Mitorganisatoren* bezahlt oder erstattet.

IV.2 Einreichung von Anträgen

Wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge können in jedem Jahr, spätestens zu der im Kalender in Kapitel I.8 genannten Frist, eingereicht werden.

Wie wird der Antrag gestellt?

Siehe Kapitel II.

IV.3 Spezifische Förderkriterien

IV.3.1 Mehrjährige Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.1)

Um förderfähig zu sein, müssen Anträge den nachstehend aufgeführten spezifischen Kriterien genügen (die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderkriterien sind in Kapitel II.2.1. aufgeführt).

IV.3.1.1 Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind ausschließlich *öffentliche*³⁴ oder private Einrichtungen mit Rechtsstatus und Rechtspersönlichkeit, die eine Hauptaktivität im kulturellen Bereich (kultureller und kreativer Bereich) ausüben und ihren Sitz in einem der am Programm beteiligten Länder haben.

IV.3.1.2. Förderfähige Projekte

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte

- eine Laufzeit von mindestens 36 bis höchstens 60 Monaten haben;

³⁴ Unter öffentlicher Einrichtung versteht man jede Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen werden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen wird, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden von der Agentur nicht als öffentliche, sondern als private Einrichtungen betrachtet.

- mindestens sechs Mitorganisatoren aus sechs verschiedenen *am Programm beteiligten Ländern* einbeziehen;
- auf einem *Kooperationsabkommen* zwischen den beteiligten Mitorganisatoren basieren. Dieses Abkommen wird vom *Koordinator* und den *Mitorganisatoren* unterzeichnet und beschreibt ihre Zusammenarbeit;
- für jeden Mitorganisator einen unterzeichneten Auftrag umfassen, in dem die erforderlichen Verpflichtungen aufgeführt sind;
- eine Finanzhilfe von mindestens 200 000 EUR und höchstens 500 000 EUR pro Jahr der Laufzeit beantragen;
- ein ausgeglichenes Budget (Ausgaben = Einnahmen) aufweisen und die Obergrenze der EU-Finanzhilfe von 50 % der gesamten *förderfähigen Mittel* einhalten.

IV.3.2 Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.2.1)

Um förderfähig zu sein, müssen Anträge den nachstehend aufgeführten spezifischen Kriterien genügen (die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderkriterien sind in Kapitel II.2.1. aufgeführt).

IV.3.2.1 Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind ausschließlich *öffentliche* oder *private* Einrichtungen mit Rechtsstatus und Rechtspersönlichkeit, die eine Hauptaktivität im kulturellen Bereich (kultureller und kreativer Bereich) ausüben und ihren Sitz in einem der am Programm beteiligten Länder haben.

IV.3.2.2. Förderfähige Projekte

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte

- eine maximale Laufzeit von 24 Monaten haben;
- mindestens drei Mitorganisatoren aus drei verschiedenen *am Programm beteiligten Ländern* einbeziehen;
- für jeden Mitorganisator einen unterzeichneten Auftrag umfassen, in dem die erforderlichen Verpflichtungen aufgeführt sind;
- eine Finanzhilfe von mindestens 50 000 EUR und höchstens 200 000 EUR beantragen;
- ein ausgeglichenes Budget (Ausgaben = Einnahmen) aufweisen und die Obergrenze der EU-Finanzhilfe von 50 % der gesamten *förderfähigen Mittel* einhalten.

IV.3.3 Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern (Aktionsbereich 1.3)

Um förderfähig zu sein, müssen Anträge den nachstehend aufgeführten spezifischen Kriterien genügen (die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderkriterien sind in Kapitel II.2.1. aufgeführt).

IV.3.3.1 Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind ausschließlich *öffentliche* oder *private* Einrichtungen mit Rechtsstatus und Rechtspersönlichkeit, die eine Hauptaktivität im kulturellen Bereich (kultureller und kreativer Bereich) ausüben und ihren Sitz in einem der am Programm beteiligten Länder haben.

IV.3.3.2. Förderfähige Projekte

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte

- eine maximale Laufzeit von 24 Monaten haben;
- mindestens drei Mitorganisatoren aus drei verschiedenen *am Programm beteiligten Ländern* einbeziehen;
- für jeden Mitorganisator einen unterzeichneten Auftrag umfassen, in dem die erforderlichen Verpflichtungen aufgeführt sind;
- eine kulturelle Zusammenarbeit mit mindestens einer Organisation aus dem ausgewählten *Drittland* beinhalten. Mindestens 50 % der Maßnahme sollte im *Drittland* stattfinden;
- auf einem *Kooperationsabkommen* zwischen den beteiligten Kulturakteuren (*Koordinator, Mitorganisator und Partner im Drittland bzw. in den Drittländern*) basieren. Dieses Abkommen wird vom *Koordinator* und den *Mitorganisatoren und dem bzw. den Partner(n) im Drittland* unterzeichnet und beschreibt ihre Zusammenarbeit;
- eine Finanzhilfe von mindestens 50 000 EUR und höchstens 200 000 EUR beantragen;
- ein ausgeglichenes Budget (Ausgaben = Einnahmen) aufweisen und die Obergrenze der EU-Finanzhilfe von 50 % der gesamten *förderfähigen Mittel* einhalten.

Achtung (1):

Die in Kapitel IV.4.1 bis IV.4.3 beschriebenen Projekte dürfen nicht vollständig und ausschließlich in der Erstellung und Pflege von Websites, der Produktion von Zeitschriften und Zeitungen, der Veranstaltung von Konferenzen oder Treffen und der Erstellung von Studien und Berichten bestehen. Projekte dieser Art sind nicht förderfähig.

Achtung (2):

Vorschläge für Projekte, die von Kulturakteuren eingereicht werden, die als Koordinatoren (Empfänger) eine Förderung für ein laufendes mehrjähriges Kooperationsprojekt im Rahmen des Programms Kultur erhalten, sind nicht förderfähig.

Erläuterung: Das bedeutet, dass ein Koordinator eines laufenden mehrjährigen Kooperationsprojekts nicht der Koordinator eines mehrjährigen Kooperationsprojekts (Aktionsbereich 1.1), eines Kooperationsprojekts (Aktionsbereich 1.2.1) oder eines Projekts für die Zusammenarbeit mit Drittländern (Aktionsbereich 1.3) werden kann, es sei denn, der Förderzeitraum des laufenden mehrjährigen Kooperationsprojekts ist zum Beginn des neuen Förderzeitraums des anderen Projekts beendet.

IV.4 Auswahlkriterien

Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit

Siehe Kapitel II.2.3 (Auswahlkriterien).

IV.5 Vergabekriterien

Die Bewilligung einer Finanzhilfe hängt nicht nur von der Untersuchung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien und der *operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit* der Organisation(en) ab. Die endgültige Auswahlentscheidung wird insbesondere anhand der *Vergabekriterien* getroffen.

Die *Vergabekriterien* umfassen qualitative und quantitative Indikatoren und lauten folgendermaßen:

- 1) der Umfang, in dem das Projekt einen wirklichen **zusätzlichen europäischen Nutzen** schaffen kann
- 2) die Relevanz der Aktivitäten für die **besonderen Ziele** des Programms
- 3) der Grad, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten auf ein **hohes Niveau** ausgelegt sind und in dem sie erfolgreich durchgeführt werden können
- 4) die **Qualität der Partnerschaft** zwischen Koordinator und Mitorganisatoren
- 5) der Umfang, in dem die Aktivitäten zu **Ergebnissen** führen, durch die die Ziele des Programms erreicht werden
- 6) der Umfang, in dem die Ergebnisse der Aktivitäten angemessen **vermittelt** und **durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht** werden
- 7) der Grad, in dem die Aktivitäten eine langfristige Wirkung (**Nachhaltigkeit**) schaffen können
- 8) die Dimension der **internationalen Zusammenarbeit** (nur bei Projekten für Zusammenarbeit mit Drittländern, *Aktionsbereich 1.3*)

Die Projekte werden anhand einer Skala zwischen 0 und 35 Punkten bewertet. Die Projekte des *Aktionsbereichs* 1.3 werden anhand einer Skala zwischen 0 und 40 Punkten bewertet. Die Projekte mit einer Punktzahl von mindestens 3,5 unter jedem der Vergabekriterien von 1) bis 3) – sowie 8) für Projekte im *Aktionsbereich* 1.3 – und mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 75 % werden nach Rangfolge in einer Liste eingestuft.

1) Zusätzlicher europäischer Nutzen (0-5 Gesamtpunkte)

Im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Programms sollten die vorgeschlagenen Aktivitäten darauf abzielen, den Kulturraum, den die Europäer miteinander teilen, durch die Entwicklung der **kulturellen Zusammenarbeit** zwischen Künstlern, Akteuren und kulturellen Einrichtungen in den *am Programm beteiligten Ländern* zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- Die Art und Weise, wie die Ziele, die Methoden und der Charakter der **Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren** einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausreicht und mit dem das Ziel verfolgt wird, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln;
- die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Aktivitäten auf **europäischer Ebene** eine größere Wirkung erzielt werden kann als auf nationaler Ebene und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können;
- die Art und Weise, in der die **Zusammenarbeit** und **Partnerschaft** auf einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch basieren und zu einem Endergebnis führen, das sich qualitativ von der Summe der einzelnen auf nationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten unterscheidet, sodass ein echtes multilaterales Zusammenspiel entsteht, das die Erreichung gemeinsamer Ziele fördert;

- Projekte, die eine **Zusammenarbeit mit Organisationen** ermöglichen, die bisher noch keine Förderung der Europäischen Union erhalten haben, oder Kooperationen, die speziell für die Durchführung des betreffenden Projekts konzipiert wurden, werden besonders berücksichtigt.

2) Relevanz für die besonderen Ziele des Programms (0-5 Gesamtpunkte)

Das Ausmaß, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten die besonderen Ziele des Programms fördern können, wird bewertet. Diese Ziele sind:

- Unterstützung der **grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen**, die im Kultursektor arbeiten;
- Unterstützung der **grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen**;
- Förderung des **interkulturellen Dialogs**.

Projekte, die zwei der drei besonderen Ziele des Programms erfüllen, werden besonders berücksichtigt.

Projekte, die alle drei besonderen Ziele, wie oben aufgeführt, erfüllen, werden stärker berücksichtigt.

3) Qualität der vorgeschlagenen kulturellen Aktivitäten (0-5 Gesamtpunkte)

Die Projekte müssen nicht nur den Zielen des Programms entsprechen, sondern die Aktivitäten müssen auch auf einem hohen Qualitätsniveau durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- der Grad der **Originalität, Innovation und Kreativität** der vorgeschlagenen Aktivitäten;
- die **Kompetenz und Erfahrung der Personen**, die für die Verwaltung und Durchführung der Aktivitäten verantwortlich sind;
- die **Relevanz** der vorgeschlagenen Aktivitäten für das Zielpublikum bzw. die Empfänger, die Wirkung auf die breite Öffentlichkeit und die soziale Dimension der Aktivitäten.

4) Qualität der Partnerschaft (0-5 Gesamtpunkte)

Die Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren bildet die Grundlage des Programms. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- der **Grad der Zusammenarbeit** und des Einsatzes jedes Mitorganisators bei der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts: die Anzahl der Mitorganisatoren, die geografische Verbreitung der beteiligten Organisationen und die tatsächliche Rolle bei der Zusammenarbeit;
- Die **Rolle** der einzelnen Mitorganisatoren **und ihr jeweiliger Beitrag** zum Projektmanagement: die für die vorgeschlagenen Aktivitäten angewendete Managementmethode, die Klarheit der dem Personal zugeteilten Aufgaben und eine klare Beschreibung der Rolle jedes am Projekt beteiligten Mitorganisators;

- die **Übereinstimmung** zwischen den vorgeschlagenen Aktivitäten, dem für jede Maßnahme vorgesehenen Budget und dem für die Durchführung des Projekts verfügbaren Personal;
- die **Qualität des Antrags und des Finanzplans**: Seriosität und Vollständigkeit des Antrags, Klarheit und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik, Klarheit der Projektbeschreibung im Hinblick auf Ziele/Aktivitäten/Ergebnisse und genaue Aufschlüsselung des Finanzplans.

5) Erwartetes Niveau der Ergebnisse (0-5 Gesamtpunkte)

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen sowohl direkt als auch indirekt möglichst viele Menschen erreichen. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- die **Anzahl der Personen und/oder der verschiedenen (europäischen) Länder**, die direkt oder indirekt aus den Ergebnissen der vorgeschlagenen Aktivitäten Nutzen ziehen können;
- der Grad der **sektorübergreifenden Dimension** des Projekts im Hinblick auf Umfang und Intensität der Beteiligung verschiedener Sektoren.

6) Bekanntmachung und Verbreitung der Aktivitäten (0-5 Gesamtpunkte)

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung der Logos der Europäischen Union müssen die Ergebnisse der vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen verbreitet und durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- die **Relevanz des Kommunikationsplans** im Hinblick auf die Projektart und das Zielpublikum;
- die **Relevanz und Angemessenheit der** für den Kommunikations-/Bekanntmachungs-/Verbreitungsplan vorgesehenen **Mittel** für die erwartete direkte und indirekte Wirkung;
- die **Methoden** zum Erzielen einer Außenwirkung der vorgeschlagenen Aktivitäten, ein ausführlicher Plan für Kommunikation/Verbreitung/Bekanntmachung und die verschiedenen Arten der eingesetzten Werbeträger (Internet, Presse, Broschüren, Radio usw.).

7) Langfristige Wirkung – Nachhaltigkeit (0-5 Punkte)

Die Projekte sollen langfristige Ergebnisse und Kooperationen hervorbringen und auch als Multiplikatoren für andere potenzielle Träger fungieren. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- das Potenzial der vorgeschlagenen Aktivitäten, zu einer **kontinuierlichen und dauerhaften Zusammenarbeit**, zu ergänzenden Aktivitäten oder zu einem bleibenden Nutzen auf europäischer Ebene zu führen und einen langfristigen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen in Europa zu leisten;

- das Potenzial der vorgeschlagenen Aktivitäten, weitere zukünftige Initiativen der kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer wie innereuropäischer Ebene hervorzubringen.

Nur für den Aktionsbereich 1.3: Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern:

8) Dimension der internationalen Zusammenarbeit (0-5 Gesamtpunkte)

Besonders berücksichtigt werden Projekte, die eine konkrete Dimension der internationalen Zusammenarbeit aufweisen. Zu diesem Zweck muss mindestens ein Partner in dem ausgewählten *Drittland* aktiv beteiligt sein.

Projekten mit einer Beteiligung einer größeren Anzahl von Partnern als dem in Kapitel IV.4.3 angegebenen Minimum wird der Vorzug gegeben.

IV.6 Finanzbestimmungen

Das Budget beinhaltet die *förderfähigen Kosten*, die dem *Koordinator* und/oder den *Mitorganisatoren* im Zusammenhang mit der Verwaltung und Durchführung des Projekts entstehen.

Weitere Informationen über die anzuwendenden Finanzregelungen, insbesondere eine ausführliche Beschreibung des Budgets und eine Liste der *förderfähigen* und der nicht förderfähigen Kosten, sind in Kapitel III.3 aufgeführt.

Die bewilligte Finanzhilfe wird auf Basis des geschätzten Budgets berechnet und kann bis zu 50 % der *förderfähigen Kosten* abdecken.

IV.7 Verwendung einer Finanzhilfvereinbarung bzw. Finanzhilfeentscheidung

Es werden *Finanzhilfvereinbarungen* verwendet (siehe Kapitel III.4).

IV.8 Zahlungsmodalitäten

IV.8.1 Vorschusszahlung

Hinweis: Wenn eine *Banksicherheit* erforderlich ist, gelten nicht die nachfolgenden Bedingungen für die Zahlungsmodalitäten (für weitere Informationen zur Sicherheit siehe Kapitel III.1.6).

Die Vorfinanzierung soll dem *Empfänger* die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben.

Für die Aktionsbereiche 1.2.1 und 1.3 erfolgt eine einzige Vorschusszahlung innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch die Agentur.

Für Aktionsbereich 1.1 können mehrere Vorschusszahlungen erfolgen (siehe Kasten unten).

Die erste Vorschusszahlung wird innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die Agentur geleistet. Weitere Vorschusszahlungen erfolgen nach Vorlage eines Zwischenberichts. Der Zwischenbericht sollte einen Zwischenbericht über die technische Durchführung und einen Zwischenabschluss (d. h. Kostenaufstellung, Liste der Rechnungen) beinhalten und so einen Überblick über den Fortschritt des Projekts im Hinblick auf die Durchführung und die Finanzsituation geben.

Für mehrjährige Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.1) mit einer Laufzeit von 36 Monaten (drei Jahren) werden die Vorschusszahlungen folgendermaßen geleistet:

- ❖ Eine erste Vorschusszahlung in Höhe von 40 % der bewilligten Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach der Unterzeichnung der *Finanzhilfevereinbarung* durch die Exekutivagentur geleistet, sofern alle erforderlichen Sicherheiten eingegangen sind (falls zutreffend).
- ❖ Eine zweite Vorschusszahlung in Höhe von 40 % der bewilligten Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach der Genehmigung des Zahlungsantrags, den der *Koordinator* zusammen mit einem Zwischenbericht eingereicht hat, durch die Exekutivagentur geleistet.

Für mehrjährige Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.1) mit einer Laufzeit von 37 bis 60 Monaten (fünf Jahren) werden die Vorschusszahlungen folgendermaßen geleistet:

- ❖ Eine erste Vorschusszahlung in Höhe von 30 % der bewilligten Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach der Unterzeichnung der *Finanzhilfevereinbarung* durch die Exekutivagentur geleistet, sofern alle erforderlichen Sicherheiten eingegangen sind (falls zutreffend).
- ❖ Eine zweite Vorschusszahlung in Höhe von 30 % der bewilligten Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach der Genehmigung des Zahlungsantrags, den der Koordinator zusammen mit einem Zwischenbericht eingereicht hat, durch die Exekutivagentur geleistet.
- ❖ Eine dritte Vorschusszahlung in Höhe von 20 % der bewilligten Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach der Genehmigung des Zahlungsantrags, den der Koordinator zusammen mit einem Zwischenbericht eingereicht hat, durch die Exekutivagentur geleistet.

Achtung

Die zweite und dritte Vorschusszahlung wird erst geleistet, wenn mindestens 70 % der vorherigen Vorschusszahlung verbraucht sind. Wenn weniger als 70 % der bisher geleisteten Vorfinanzierungen verbraucht wurden, wird der Betrag der nächsten Vorschusszahlung um die nicht genutzten Beträge der vorherigen Vorschusszahlung gekürzt.

Für Kooperationsprojekte (Aktionsbereich 1.2.1) und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern (Aktionsbereich 1.3) wird eine Vorschusszahlung folgendermaßen geleistet:

Eine Vorschusszahlung in Höhe von 70 % der bewilligten Finanzhilfe wird entsprechend dem in Kapitel III.8 beschriebenen Verfahren geleistet.

IV.8.2 Zahlung des Restbetrags

Der zu zahlende Restbetrag wird von der Exekutivagentur anhand des Abschlussberichts festgelegt.

Für die Auszahlung des Restbetrags muss ein Abschlussbericht innerhalb der in der *Finanzhilfevereinbarung* festgelegten Frist eingereicht werden. Der Abschlussbericht muss einen Abschlussbericht über die technische Durchführung beinhalten und so einen vollständigen Überblick über die Ergebnisse des Projekts und die endgültige Kostenaufstellung einschließlich der Liste der Rechnungen geben. Für die Regelungen zur Bescheinigung der endgültigen Kostenaufstellung wird auf Kapitel III.7 verwiesen. Muster der Produkte des Projekts (d. h. Veröffentlichungen, Poster, Einladungen, DVDs, CD-ROMs, T-Shirts usw.) sowie jegliches Werbematerial sind dem Abschlussbericht beizufügen.

Ein vorformatiertes Dokument für den Bericht über die technische Durchführung für eine strukturierte und gezielte Darstellung der relevanten Informationen sowie ein automatisches Hilfsmittel für die Verknüpfung der endgültigen Kostenaufstellung mit der Liste der Rechnungen und damit für eine leichtere Kostenberechnung stehen für die *Empfänger* zur Verfügung.

Liegen die tatsächlich während des Förderzeitraums vom Koordinator bzw. von den Mitorganisatoren verauslagten *förderfähigen Kosten* unter den vorgesehenen Ausgaben, berechnet die Exekutivagentur den Anteil der Kofinanzierung gemäß der *Finanzhilfevereinbarung*. Dies kann zu einer Kürzung des bewilligten Zuschussbetrags führen.

Der *Empfänger* muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten.

KAPITEL V: Literarische Übersetzungsprojekte (Aktionsbereich 1.2.2)

V.1 Einführung

Dieser *Aktionsbereich* hat zum Ziel, eine möglichst weite Verbreitung der europäischen Literatur unter europäischen Bürgern durch die Förderung der Übersetzung europäischer Literatur in den verschiedenen Sprachen der am Programm beteiligten Länder zu ermöglichen. Um einen zusätzlichen europäischen Nutzen und die europäische Integration zu fördern, werden folgende Übersetzungsprojekte besonders berücksichtigt:

- a) die Übersetzung qualitativ hochwertiger Literatur auf europäischer Ebene für ein möglichst breites Publikum und
- b) die Übersetzung der Literatur der Länder, die der EU seit 2004 beigetreten sind.

V.2 Einreichung von Anträgen

Wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge können in jedem Jahr entsprechend dem Kalender in Kapitel I.8 eingereicht werden.

Wie wird der Antrag gestellt?

Siehe Kapitel II (Anträge).

V.3 Spezifische Förderkriterien

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte den nachstehend aufgeführten spezifischen Kriterien genügen (die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderkriterien sind in Kapitel II.2.1. aufgeführt).

V.3.1. Welche Antragsteller sind förderfähig?

Förderfähige Antragsteller müssen

- öffentliche oder private Verlagshäuser oder Verlagsgruppen sein (keine natürlichen Personen);
- einen rechtsgültig eingetragenen Sitz in einem der *am Programm beteiligten Länder* haben.

V.3.2. Welche Projekte sind förderfähig?

- Förderfähig sind Übersetzungen von belletristischen Werken aus einer europäischen Sprache (Ausgangssprache) in eine andere europäische Sprache (Zielsprache).

- Förderfähig sind ausschließlich belletristische Werke, unabhängig davon, welcher literarischen Gattung sie angehören, zum Beispiel Romane, Erzählungen, Kurzgeschichten, Theaterstücke, lyrische Werke, Comics usw.
- Die Antragsteller können nicht mehr als zehn belletristische Werke für die Übersetzung vorschlagen.
- Die Werke müssen bereits veröffentlicht sein.
- Die Werke dürfen noch nicht in die Zielsprache übersetzt worden sein.
- Die beantragte Finanzhilfe liegt zwischen 2 000 EUR und 60 000 EUR.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Das Projekt muss zwischen den im Kalender in Kapitel I.8 angegebenen Terminen beginnen.

V.3.3 Förderfähige Sprachen

Förderfähig sind die Amtssprachen³⁵ der *am Programm beteiligten Länder* sowie Latein und Altgriechisch.

Die belletristischen Werke, die übersetzt werden sollen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Übersetzung ist aus **einer** europäischen Sprache in **eine** andere europäische Zielsprache anzufertigen.
- Die Übersetzung literarischer Werke aus einer Sprache in eine andere Amtssprache desselben Landes ist nicht förderfähig³⁶.
- Die zu übersetzenden Werke müssen von Autoren geschrieben worden sein, die Staatsbürger oder Einwohner eines *förderfähigen Landes* sind.
- Die Zielsprache muss die Muttersprache des Übersetzers sein, außer im Falle seltener Sprachen, wenn der Verleger hinreichend nachweist, dass er keinen entsprechenden Übersetzer finden kann.

V.3.4 Vorzulegende Unterlagen, damit der Antrag förderfähig ist

- Ein Exemplar jedes für eine Übersetzung vorgeschlagenen Buches. Im Falle wertvoller und seltener Werke werden ausnahmsweise auch Fotokopien akzeptiert;
- Lebenslauf der Übersetzer;
- Kopie des Vertrags zwischen dem Verleger und dem Übersetzer über jedes für eine Übersetzung vorgeschlagene Buch;

³⁵ Nach der Definition in der Verfassung oder dem Grundgesetz des jeweiligen Landes.

³⁶ Zum Beispiel wäre die Übersetzung eines englischsprachigen Buches eines irischen Autors in die irische Sprache (Gälisch) durch einen irischen Verleger nicht förderfähig.

- Kopie des Vertrags über die Übersetzungsrechte für jedes für eine Übersetzung vorgeschlagene Buch und, falls erforderlich, Verlängerung dieses Vertrags;
- ehrenwörtliche Erklärung, unterzeichnet vom Eigentümer dieser Rechte, im Falle einer freien Abtretung dieser Rechte.

V.4 Vergabekriterien

Die Bewilligung einer Finanzhilfe hängt nicht nur von der Untersuchung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien und der *operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit* der Organisation ab. Die endgültige Auswahlentscheidung wird insbesondere anhand der *Vergabekriterien* getroffen.

Die *Vergabekriterien* umfassen qualitative und quantitative Indikatoren und lauten folgendermaßen:

- 1) der Umfang, in dem das Projekt einen wirklichen **zusätzlichen europäischen Nutzen** schaffen kann
- 2) die Relevanz der Aktivitäten für die **besonderen Ziele** des Programms
- 3) der Grad, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten auf ein **hohes Niveau** ausgelegt sind und in dem sie erfolgreich durchgeführt werden können
- 4) der Umfang, in dem die Aktivitäten zu **Ergebnissen** führen, durch die die Ziele des Programms erreicht werden
- 5) der Umfang, in dem die Ergebnisse der Aktivitäten angemessen **vermittelt** und **durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht** werden

Die Projekte werden anhand einer Skala zwischen 0 und 25 Punkten bewertet. Die Projekte mit einer Punktzahl von mindestens 3,5 unter jedem der Vergabekriterien von 1) bis 3) und mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 75 % werden nach Rangfolge in einer Liste eingestuft.

Die *Vergabekriterien* sind:

1) Umfang, in dem das Projekt einen wirklichen zusätzlichen europäischen Nutzen schaffen kann (0-5 Punkte)

Im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Programms sollten die vorgeschlagenen Aktivitäten darauf abzielen, den Kulturraum, den die Europäer miteinander teilen, in den *am Programm beteiligten Ländern* zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- der **zusätzliche europäische Nutzen** des Projekts basierend auf den Gründen, die der Antragsteller anführt, um die Wahl zu rechtfertigen, die im Projekt genannten Werke zu übersetzen. Mit anderen Worten, es wird das Maß bewertet, in dem die gewählten Werke einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausreicht und mit dem das Ziel

verfolgt wird, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln;

- die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Übersetzung auf **europäischer Ebene** eine größere Wirkung erzielt werden kann als auf nationaler Ebene und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können.

2) Relevanz der Aktivitäten für die besonderen Ziele des Programms (0-5 Punkte)

Bewertung des Ausmaßes, in welchem durch die vorgeschlagenen Übersetzungen insbesondere die folgenden besonderen Ziele des Programms gefördert werden können:

- Unterstützung der **grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen**;
- Förderung des **interkulturellen Dialogs**.

3) Grad, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten auf ein hohes Niveau ausgelegt sind und in dem sie erfolgreich durchgeführt werden können (0-5 Punkte)

Die Übersetzungen müssen nicht nur den Zielen des Programms entsprechen, sondern auch auf einem hohen Qualitätsniveau erfolgreich durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- die **literarische Qualität** des zu übersetzenden Werks;
- **Seriosität** und **Ruf** des Verlagshauses gemessen an seiner allgemeinen Verlagspolitik und seiner Politik im Bereich der Übersetzung;
- **Kompetenz** und **Erfahrung** der professionellen Übersetzer;
- **Qualität des Antrags**: Seriosität und Vollständigkeit des Antrags, Klarheit und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik, Klarheit und Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans für die Durchführung, allgemeine Konsistenz des Budgets, Stimmigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufschlüsselung des Finanzplans im Hinblick auf jedes für eine Übersetzung vorgesehene Werk.

4) Umfang, in dem die Aktivitäten zu Ergebnissen führen, durch die die Ziele des Programms erreicht werden (0-5 Punkte)

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen den Zugang einer größtmöglichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union zur europäischen Kultur verbessern. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- die **Anzahl der übersetzten Bücher**, die veröffentlicht werden, unter Berücksichtigung der Größe des Landes bzw. der Länder, in dem/denen das übersetzte Werk veröffentlicht wird, und der durchschnittlichen Praktiken für die betreffende literarische Gattung.

5) Umfang, in dem die Ergebnisse der vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen verbreitet und durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden (0-5 Punkte)

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Kriterien bewertet:

- die **Relevanz des Kommunikationsplans** im Hinblick auf die Projektart und das Zielpublikum;
- die **Relevanz und Angemessenheit der** für den Kommunikations-/Bekanntmachungs-/Verbreitungsplan vorgesehenen **Mittel** für die erwartete direkte und indirekte Wirkung;
- die **Methoden** zum Erzielen einer Außenwirkung der vorgeschlagenen Aktivitäten, ein ausführlicher Plan für Kommunikation/Verbreitung/Bekanntmachung und die verschiedenen Arten der eingesetzten Werbeträger (z. B. Internet, Presse, Broschüren).

V.5 Finanzbestimmungen

Im Fall von Büchern, deren Übersetzungskosten bereits durch andere (private oder öffentliche) Finanzhilfen abgedeckt sind oder die bereits in die beantragte Zielsprache übersetzt wurden, wird keine Finanzhilfe gewährt.

Berechnung der Finanzhilfe:

- Auf Basis bereits ausgearbeiteter Pauschalsätze für folgende literarische Gattungen der Belletristik: Romane, Erzählungen, Kurzgeschichten, Theaterstücke, Comics usw.
- Auf Basis eines detaillierten Budgets, das ausschließlich für lyrische Werke gilt. In diesem Fall kann der Zuschussbetrag nur die Übersetzungskosten abdecken, sofern diese Kosten nicht mehr als 50 % der gesamten Kosten für die Übersetzung und Veröffentlichung des Buches bzw. der Bücher betragen.

V.5.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen³⁷

Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Pauschalsatzes pro Seite und Sprache. Eine Seite ist definiert als 1 500 Zeichen ohne Leerzeichen.

Die Zahl der Seiten wird auf der Grundlage der Ausgangssprache des Buches berechnet. Der zu verwendende Kostensatz bezieht sich auf die Zielsprache und ist nach Zielsprache unterschiedlich. Die Sätze basieren auf den unterschiedlichen Kostenniveaus für Übersetzung und Veröffentlichung in den verschiedenen Sprachen. Die Finanzhilfe wird in Form eines Pauschalbetrags geleistet, der den Zuschuss der Europäischen Union für die Übersetzung und die Veröffentlichung des Buches bzw. der Bücher darstellt.

Pauschalsätze für die am Programm beteiligten Länder pro Sprache³⁸:
(in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Sprachen-Code)

³⁷ Beschluss der Kommission C(2008) 2781.

³⁸ Die Sätze decken alle weiteren Amtssprachen der jeweiligen Länder ab. Beispiel: Für Katalanisch und Baskisch gilt der spanische Satz. Für die Sprachen der Länder der ehemaligen Republik Jugoslawien wie Slowenien, Serbien, Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gilt derselbe Satz.

Sprache	Code	Satz pro Seite in EUR
Bulgarisch	BG	12,60
Tschechisch	CS	12,68
Dänisch	DA	15,77
Deutsch	DE	25,14
Griechisch	EL	18,49
Englisch	EN	24,61
Spanisch	ES	21,28
Estnisch	ET	18,22
Finnisch	FI	24,75
Französisch	FR	23,89
Irish (Gälisch)	GA	26,04
Kroatisch	HR	15,13
Ungarisch	HU	18,18
Isländisch	IS	33,70

Sprache	Code	Satz pro Seite in EUR
Italienisch	IT	27,87
Litauisch	LT	15,73
Lettisch	LV	17,05
Maltesisch	MT	17,20
Niederländisch	NL	23,38
Norwegisch	NO	24,04
Polnisch	PL	16,15
Portugiesisch	PT	16,25
Rumänisch	RO	9,06
Slowakisch	SK	12,68
Slowenisch	SL	15,13
Serbisch	SR	15,13
Schwedisch	SV	28,99
Türkisch	TR	8,37

Die Sätze werden regelmäßig aktualisiert.

Ein Zuschussrechner im Antragsformular berechnet automatisch den Höchstzuschussbetrag für den Antrag. Ein vereinfachter Budgetansatz ist einzureichen. Es ist keine ausführliche Kostenaufstellung als Teil des Abschlussberichts erforderlich.

Beispiel:

Berechnung des Gesamtzuschusses:

- Übersetzung eines Buches in rumänischer Sprache mit 350 Seiten (à 1 500 Zeichen ohne Leerzeichen) ins Niederländische (NL): 350 x 23,38 (Pauschalsatz für Niederländisch (NL)): Der berechnete Gesamtzuschussbetrag ist 8 183 EUR.

V.5.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets nur für lyrische Werke

Der Zuschussbetrag wird auf der Grundlage eines ausgeglichenen, ausführlichen geschätzten Budgets (in Euro) berechnet, in dem die Übersetzungskosten für jedes Buch klar ausgewiesen sind.

Dieser Betrag deckt die Übersetzungskosten ab, sofern diese Kosten nicht mehr als 50 % der gesamten Kosten für die Übersetzung und Veröffentlichung darstellen.

Förderfähig sind nur die der Maßnahme zugeordneten Personalkosten, d. h. die tatsächlich an die Übersetzer geleisteten Zahlungen zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Entlohnungspolitik des *Empfängers* überschreiten.

V.6 Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung

Für diesen *Aktionsbereich* werden Finanzhilfeentscheidungen verwendet (siehe

Kapitel III.4).

V.7 Zahlungsmodalitäten

V.7.1 Vorschusszahlung

Hinweis: Wenn eine Banksicherheit erforderlich ist, gelten nicht die nachfolgenden Bedingungen für die Zahlungsmodalitäten. Für Einzelheiten siehe Kapitel III.1.6.

Bei Zuschüssen von über 20 000 EUR wird eine Vorschusszahlung von 70 % des bewilligten Zuschusses gemäß dem in Kapitel III.8 beschriebenen Verfahren geleistet.

V.7.2 Abschlusszahlung

Die Exekutivagentur legt die Höhe der Abschlusszahlung auf der Grundlage des Abschlussberichts fest. Für die Auszahlung des Betrages sind folgende Dokumente erforderlich:

a) bei Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen:

- ein für jede Übersetzung zu erstellender Abschlussbericht, unter anderem mit Angabe des Namens des Übersetzers;
- ein Exemplar jedes übersetzten Werkes.

b) bei Finanzierung auf Basis eines Budgets nur für lyrische Werke:

- ein für jede Übersetzung zu erstellender Abschlussbericht, unter anderem mit Angabe des Namens des Übersetzers;
- endgültige Kostenaufstellung, einschließlich Belegen, mit klarer Angabe der Beträge inklusive und exklusive Mehrwertsteuer;
- ein Exemplar jedes übersetzten Werkes.

Nur für lyrische Werke:

Liegen die tatsächlich während der Laufzeit der Maßnahme vom *Empfänger* verauslagten *förderfähigen Kosten* unter den vorgesehenen Ausgaben, berechnet die Exekutivagentur den Anteil der Kofinanzierung gemäß der Finanzhilfeentscheidung nach den tatsächlich aufgewendeten Beträgen.

KAPITEL VI Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (Aktionsbereich 2)

VI.1 Einführung

Dieser *Aktionsbereich* dient zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem langfristigen Arbeitsprogramm von Organisationen, die im Bereich Kultur ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen bzw. ein Ziel, das sich in den Rahmen der Kulturpolitik der EU einfügt.

Vier Kategorien von Organisationen sind im Rahmen dieses *Aktionsbereichs* förderfähig. Eine Organisation kann nur für eine dieser Kategorien bzw. – unter Kategorie d) – nur für eine Unterkategorie einen Antrag stellen.

VI.1.1 Vier Kategorien

a) Botschafter

Organisationen, die durch ihren europaweiten Einfluss im kulturellen Bereich als „Vertreter“ der europäischen Kultur besonders geeignet sind und als solche ihre Rolle als europäische Kulturbotschafter erfüllen können.

Organisationen dieser Kategorie sind vor allem Orchester, Chöre, Theatergruppen und Tanzensembles, deren Aktivitäten eine echte europäische Dimension aufweisen. Die Aktivitäten der Organisation müssen in mindestens sieben *am Programm beteiligten Ländern* durchgeführt werden.

b) Netzwerke zur Interessenvertretung

Netzwerke zur Interessenvertretung, die von Mitgliedern des Netzwerks beauftragt werden und die eine bedeutende europaweite Vertretung einer oder mehrerer bestimmter Kategorien von Kulturakteuren oder kultureller Bereiche gewährleisten. Die Netzwerke müssen seit mindestens einem Jahr bestehen.

Die Netzwerke sollten Mitglieder zusammenbringen, die ihre rechtmäßigen Sitze in mindestens 15 *am Programm beteiligten Ländern* haben. Hilfsweise sollen die Netzwerke eine wesentliche Repräsentativität in mindestens zehn *am Programm beteiligten Ländern* erlangen, wenn diese aus Organisationen bestehen, die Kulturakteure auf nationaler Ebene vertreten (wie z. B. nationale Verbände).

c) Festivals

Organisationen, die Festivals veranstalten und transnationale Aktivitäten durchführen, die einen klaren zusätzlichen europäischen Nutzen von geografischer Reichweite sowie eine große europäische Öffentlichkeitswirkung haben und die mindestens sieben *am Programm beteiligte Länder* abdecken. Die Festivals müssen europaweit bekannt und anerkannt sein und seit mindestens fünf Jahren stattfinden.

Es ist zu beachten, dass das Programm keine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem audiovisuellen und kinematografischen Sektor fördert (wie z. B. Filmfestivals).

d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda

Im Rahmen der europäischen Kulturagenda³⁹ können Organisationen, die einen strukturierten Dialog mit der Europäischen Kommission führen, und Gruppen, die politische Analysen zur Unterstützung der Ziele dieser Agenda entwickeln, insbesondere in den fünf Schwerpunktbereichen für Maßnahmen im Zeitraum 2008-2010, die auf europäischer Ebene⁴⁰ vom Rat gebilligt wurden, gefördert werden.

Die fünf Schwerpunktbereiche sind:

- Verbesserung der Bedingungen für die Mobilität von Künstlern und anderen Kulturschaffenden;
- Förderung des Zugangs zur Kultur, insbesondere durch die Verbreitung des kulturellen Erbes und die Förderung des Kulturtourismus, der Vielsprachigkeit, der Digitalisierung, von Synergien mit der Bildung, insbesondere der Kunsterziehung, sowie einer größeren Mobilität von Kunstsammlungen;
- Entwicklung von Daten, Statistiken und Methoden im Kultursektor und Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit;
- bestmögliche Nutzung des Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- Unterstützung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁴¹.

Im Rahmen dieser Kategorie können zwei Unterkategorien von Organisationen gefördert werden:

i) Plattformen für strukturierten Dialog

Kulturelle Plattformen der Zivilgesellschaft, die einen strukturierten Dialog mit der Kommission im Rahmen der europäischen Kulturagenda führen.

Diese Plattformen für strukturierten Dialog müssen auf die von der Kommission in spezifischen Aufrufen zur Interessenbekundung⁴² festgelegten politischen Prioritäten reagieren und ihren Spezifikationen entsprechen. Die Plattformen werden im Rahmen der Veröffentlichung jedes Aufrufs zur Interessenbekundung von der Kommission eingerichtet und konzentrieren sich auf die Themen des jeweiligen Aufrufs.

Die Plattformen müssen Nichtregierungsorganisationen aus dem kulturellen Sektor

³⁹ Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (2007/C 287/01) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0242:FIN:FR:PDF>)

⁴⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:287:0001:0004:FR:PDF>

⁴¹ http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=31038&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

⁴² Der erste Aufruf wurde im März 2008 veröffentlicht (siehe http://ec.europa.eu/culture/pdf/doc1203_en.pdf).

(wie z. B. Netzwerke, Stiftungen, Berufsverbände) mit einer transnationalen oder europaweiten Dimension umfassen. Falls die Plattform nicht rechtmäßig besteht, ist es auch möglich, einer Mitgliedseinrichtung das Mandat zu erteilen, sie zu vertreten. Es wird ein System der Weiterbelastung an die koordinierende Einrichtung akzeptiert (siehe Kapitel III.5 über die Untervergabe).

Die Mitglieder der Plattform müssen zusammen Kulturakteure mit Sitz in mindestens 15 *am Programm beteiligten Ländern* repräsentieren.

ii) Gruppen für politische Analyse

Gruppen verschiedener Arten privater oder öffentlicher Akteure⁴³ (wie z. B. Kulturabteilungen nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, kulturelle Beobachtungsstellen oder Stiftungen, Universitäten, die auf kulturelle Angelegenheiten spezialisiert sind), die über direkte und praktische Erfahrungen mit Analysen, Evaluierungen oder Folgenabschätzungen im Bereich der Kulturpolitik zu einem oder mehreren der Schwerpunkte im Zusammenhang mit der europäischen Kulturagenda verfügen, wie vom Rat festgelegt⁴⁴.

Solche Gruppen können eine Förderung erhalten, um bestehende Daten und Evaluierungsmethoden auf nationaler und lokaler Ebene auszutauschen und zu vergleichen, neue Methoden oder Daten zum jeweiligen Themenbereich zu erstellen sowie die Wirkung der Ergebnisse zu maximieren und die Ergebnisse in der gesamten Europäischen Union zu verbreiten und über sie zu berichten.

Die Gruppen sollten Mitglieder zusammenbringen, die ihre rechtmäßigen Sitze in mindestens drei *am Programm beteiligten Ländern* haben. Die Koordinierung und andere förderfähige Aktivitäten können von einer der Organisationen, die ein Mitglied der Gruppe ist, geleitet und konzipiert werden.

Aufschlüsselung der Mittel nach Kategorien

Die verfügbaren Mittel sind den vier Kategorien provisorisch folgendermaßen zugeordnet:

- Botschafter: etwa 40 % der verfügbaren Mittel
- Netzwerke von Interessengruppen: etwa 30 % der verfügbaren Mittel
- Festivals: etwa 20 % der verfügbaren Mittel
- Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda: etwa 10 % der verfügbaren Mittel

Diese prozentualen Anteile sind Richtwerte. Die Exekutivagentur behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der Qualität der eingegangenen Anträge unterschiedliche Prozentwerte anzusetzen.

⁴³ Behörden können nur Mitglieder dieser „Gruppen“ sein, d.h. dass sie keine Finanzhilfeempfänger sein dürfen (siehe Punkt VI.3 Wer kann einen Antrag stellen?).

⁴⁴ Siehe die Entschließung des Rates, auf die zu Beginn von Kapitel VI.1.1.d Bezug genommen wird.

VI.1.2 Jährliche oder mehrjährige Förderung

Organisationen können eine der folgenden Zuschussarten beantragen:

a) einen jährlichen Betriebskostenzuschuss (jedes Jahr bis 2013)

Organisationen können in jedem Jahr bis zum Ende des Programms (siehe Kalender in Kapitel I.8) einen jährlichen Betriebskostenzuschuss beantragen. Organisationen, die eine mehrjährige Finanzhilfe im Rahmen einer Partnerschaftvereinbarung erhalten, müssen während der Laufzeit der Partnerschaftvereinbarung keinen jährlichen Zuschuss beantragen. Beispielsweise muss eine Organisation, die eine mehrjährige Finanzhilfe über drei Jahre von 2008 bis 2010 erhält, in den Jahren 2008 und 2009 keinen Antrag für die Jahre 2009 und 2010 stellen.

oder

b) eine Partnerschaftvereinbarung (für drei Jahre, 2011-2013)

Organisationen, die eine langfristige Zusammenarbeit mit der Exekutivagentur anstreben, können einen Antrag auf Abschluss einer Partnerschaftvereinbarung stellen. Der nächste Antragstermin für eine solche Partnerschaft ist 2010. Durch diese Partnerschaft werden die Beziehungen der Organisation mit der Exekutivagentur für eine Dauer von drei Jahren (2011-2013) offiziell festgeschrieben, damit die Organisation die Möglichkeit erhält, ihre langfristigen Ziele zu erreichen.

Organisationen, die einen Antrag für eine Partnerschaftvereinbarung stellen möchten, sollten zusätzlich zu einem ausführlichen Jahresarbeitsprogramm für die ersten zwölf Monate (d. h. für das Geschäftsjahr 2011) einen **Dreijahres-Maßnahmenplan** vorlegen, in dem die Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse (Leistungen) für den Zeitraum 2011-2013 sowie die Strategie und die Maßnahmen beschrieben werden, die durchgeführt werden sollen, um die Ziele und Ergebnisse auch tatsächlich zu erreichen. Der Maßnahmenplan enthält insbesondere eine Aufschlüsselung der Ziele/Ergebnisse und der Maßnahmen für jedes dieser drei Jahre.

In den Jahren 2012 und 2013 legt die ausgewählte Organisation auf Anfrage der Exekutivagentur einen vereinfachten Antrag auf Finanzhilfe mit einem ausführlichen Arbeitsprogramm und dem entsprechenden Finanzplan für 2012 und 2013 vor. Das gemeinsam durch die beiden Parteien vereinbarte Arbeitsprogramm dient als Grundlage für die Bewilligung des spezifischen Betriebskostenzuschusses für das entsprechende Jahr.

Wenn eine Organisation im Jahr 2010 je einen Antrag unter den beiden oben beschriebenen Optionen a) und b) stellt und beide Anträge ausgewählt werden, erhält die Partnerschaftvereinbarung den Vorrang.

VI.2 Einreichung von Anträgen

Wann ist der Antrag zu stellen?

- Jährliche Betriebskostenzuschüsse: Anträge können in jedem Jahr bis 2012 gestellt werden.
- Partnerschaftsrahmenvereinbarungen: Anträge können nur im Jahr 2010 gestellt werden.

Für Einzelheiten zum Kalender siehe Kapitel I.8.

Wie wird der Antrag gestellt?

Siehe Kapitel II (Anträge).

VI.3 Spezifische Förderkriterien

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte den nachstehend aufgeführten spezifischen Kriterien genügen (die allen Aktionsbereichen des Programms gemeinsamen Förderkriterien sind in Kapitel II.2.1. aufgeführt).

VI.3.1 Förderfähige Antragsteller und Aktivitäten

Förderfähige Antragsteller müssen:

- eine öffentliche oder private unabhängige Einrichtung mit Rechtsstatus und Rechtspersönlichkeit sein. Internationale, nationale, regionale oder lokale „Behörden“, wie z. B. Gemeinden, Provinzen oder Regionen sowie natürliche Personen, sind nicht förderfähig.
- einen eingetragenen Sitz in einem der *am Programm beteiligten Länder* haben;
- eine Einrichtung ohne Erwerbszweck sein;
- ein rechtliches Mandat im Kulturbereich haben, d. h. ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen bzw. ein Ziel, das sich in den Rahmen der Kulturpolitik der EU einfügt.

Botschafter:

- müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig bestehen;
- ihre Aktivitäten in mindestens sieben am Programm beteiligten Ländern ausüben.

Netzwerke zur Interessenvertretung:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig bestehen;
- Mitglieder vernetzen, die ihre rechtmäßigen Sitze in mindestens fünfzehn am Programm beteiligten Ländern haben;

- wenn die Netzwerke aus Einrichtungen bestehen, die Kulturakteure auf nationaler Ebene vertreten, die Mitglieder vernetzen, die ihre rechtmäßigen Sitze in mindestens zehn am Programm beteiligten Ländern haben.

Festivals:

- Die Antrag stellende Einrichtung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig bestehen;
- das Festival muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens fünf Jahren bestehen;
- das Festival muss in mindestens sieben am Programm beteiligten Ländern ausgetragen werden.

Gruppen für politische Analyse:

- müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig bestehen;
- der Koordinator einer Gruppe von öffentlichen und/oder privaten Partnern sein, die über direkte und praktische Erfahrungen mit Analysen, Evaluierungen oder Folgenabschätzungen im Bereich der Kulturpolitik zu einem oder mehreren der Schwerpunkte im Zusammenhang mit der europäischen Kulturagenda verfügen;
- aus Mitgliedern bestehen, die ihre rechtmäßigen Sitze in mindestens drei am Programm beteiligten Ländern haben.

Plattformen für strukturierten Dialog:

- müssen Rechtsstatus oder Rechtspersönlichkeit besitzen oder durch ein Mitglied vertreten werden, dem hierzu ein Mandat erteilt wurde;
- die Plattformen müssen Nichtregierungsorganisationen aus dem kulturellen Sektor mit einer transnationalen oder europaweiten Dimension umfassen;
- müssen Mitglieder umfassen, die gemeinsam europäische Akteure vertreten, die ihren Sitz in mindestens fünfzehn am Programm beteiligten Ländern haben.

Die Aktivitäten, die für die Berechnung der Finanzhilfe zu berücksichtigen sind, beziehen sich auf die ständigen Aktivitäten der Einrichtung, die in Bezug auf die Ziele des Programms Kultur von Belang sind. Das Arbeitsprogramm erstreckt sich daher nur auf diese Aktivitäten. Daher sind alle Projekte ergänzender oder punktueller Natur, die nicht in diesen Rahmen fallen oder die bereits durch einen (europäischen oder anderen) Zuschuss gefördert werden, nicht Teil des Arbeitsprogramms. Außerdem dürfen Aktivitäten, die in Ländern, die nicht am Programm beteiligt sind, mit Kosten verbunden sind, maximal 15 % der Kosten der Umsetzung des Arbeitsprogramms ausmachen (siehe Kapitel III.3.1.1).

VI.4 Vergabekriterien

Die Bewilligung einer Finanzhilfe hängt nicht nur von der Bewertung der Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien ab (siehe Kapitel III). Die endgültige Auswahlentscheidung wird anhand der *Vergabekriterien* in Abhängigkeit

von der Art des Antrags (jährlicher Betriebskostenzuschuss oder Partnerschaftsvereinbarung) getroffen.

Im Fall von Anträgen für

- a) einen jährlichen Betriebskostenzuschuss wird die Auswahlentscheidung auf Basis des Inhalts und der Wirkung des ausführlichen Arbeitsprogramms für das betreffende Geschäftsjahr getroffen;
- b) eine Partnerschaftsvereinbarung wird die Auswahlentscheidung auf Basis der geplanten Leistungen des Inhalts und der Wirkung des **Dreijahres-Maßnahmenplans (2011-2013) und des ausführlichen Jahresarbeitsprogramms für 2011 und seiner Übereinstimmung** mit dem Dreijahres-Maßnahmenplan der Einrichtung im Hinblick auf die nachfolgend festgelegten *Vergabekriterien* getroffen.

Die Anträge werden für alle Kategorien anhand einer Skala zwischen 0 und 30 Punkten bewertet. Die Anträge mit einer Punktzahl von mindestens 3,5 unter jedem der Vergabekriterien von 1) bis 3) und mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 75 % werden nach Rangfolge in einer Liste eingestuft.

Die *Vergabekriterien* sind:

- 1) der Umfang, in dem das Arbeitsprogramm und die weiteren Aktivitäten einen wirklichen **zusätzlichen europäischen Nutzen** schaffen können, sowie die **europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten**
- 2) die Relevanz des Arbeitsprogramms und der weiteren Aktivitäten für die **besonderen Ziele** des Programms
- 3) der Grad, in dem das vorgeschlagene Arbeitsprogramm und die weiteren Aktivitäten auf ein **hohes Niveau** ausgelegt sind und in dem sie erfolgreich durchgeführt werden können
- 4) der Umfang, in dem das vorgeschlagene Arbeitsprogramm und die weiteren Aktivitäten zu **Ergebnissen** führen, die möglichst viele Menschen direkt und indirekt erreichen
- 5) der Umfang, in dem die Ergebnisse der Aktivitäten angemessen **vermittelt und durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht** werden
- 6) der Grad, in dem die Aktivitäten ein geeignetes Maß an **Nachhaltigkeit** (langfristige Ergebnisse und Kooperationen) schaffen und als Multiplikatoren für andere potenzielle Träger fungieren können

Gemeinsame Vergabekriterien für alle vier Kategorien

Qualität der vorgeschlagenen kulturellen Aktivitäten (Kriterium 3) (0-5 Punkte)

Der Grad, in dem das vorgeschlagene Arbeitsprogramm und die weiteren Aktivitäten auf ein hohes Niveau ausgelegt sind und in dem sie erfolgreich durchgeführt werden können. Die Vorschläge müssen nicht nur die Kriterien und die Ziele des Programms Kultur erfüllen, sondern die Aktivitäten müssen auch auf einem hohen Qualitätsniveau durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die

folgenden Faktoren bewertet:

- die Kompetenz und Erfahrung der Personen, die für die Verwaltung und Durchführung der Aktivitäten verantwortlich sind;
- die Relevanz der vorgeschlagenen Aktivitäten im Hinblick auf die Darstellung der europäischen Kultur auf höchstmöglichem Niveau, die Auswirkungen auf das europäische Zielpublikum und die allgemeine Öffentlichkeit sowie die soziale Dimension der Aktivitäten;
- die Klarheit der vorgeschlagenen Aktivitäten und ihre Übereinstimmung mit der *operativen* und *finanziellen Leistungsfähigkeit* der Organisation;
- die Qualität des Antrags und des Finanzplans / Höhe der geschätzten Ausgaben: Seriosität und Vollständigkeit des Antrags, Klarheit und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik, Klarheit der Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf Ziele und Aktivitäten;
- Ergebnisse und Detailgenauigkeit der Aufschlüsselung des Finanzplans (für Finanzhilfeanträge, die auf Basis eines Budgets berechnet wurden).

Bekanntmachung und Verbreitung der Aktivitäten (Kriterium 5) (0-5 Punkte)

Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Aktivitäten müssen angemessen verbreitet und durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- die Relevanz des Kommunikationsplans im Hinblick auf die Aktivitätsart und das Zielpublikum;
- für Finanzhilfeanträge, die auf Basis eines Budgets berechnet wurden: die Relevanz und Angemessenheit der für den Kommunikations-/ Bekanntmachungs-/Verbreitungsplan vorgesehenen Mittel für die erwartete direkte und indirekte Wirkung;
- die Methoden zum Erzielen einer Außenwirkung der vorgeschlagenen Aktivitäten, ein ausführlicher Plan für Kommunikation/Verbreitung/Bekanntmachung und die verschiedenen Arten der eingesetzten Werbeträger (z. B. Internet, Presse, Broschüren, Radio).

Nachhaltigkeit (Kriterium 6) (0-5 Punkte)

Die Aktivitäten der kulturellen Einrichtungen sollen möglichst langfristige Ergebnisse und Kooperationen hervorbringen und auch als Multiplikatoren für andere potenzielle Träger fungieren. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Faktoren bewertet:

- das Ausmaß, in dem die aus der Durchführung vergangener und neuerer Aktivitäten gewonnenen Erfahrungen eine langfristige Nachhaltigkeit mit einem wirklichen zusätzlichen europäischen Nutzen gewährleisten;
- das Potenzial der vorgeschlagenen Aktivitäten, zu einer kontinuierlichen und dauerhaften Zusammenarbeit, zu ergänzenden Aktivitäten oder zu einem bleibenden Nutzen auf europäischer Ebene zu führen und einen langfristigen

Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen in Europa zu leisten;

- das Potenzial der vorgeschlagenen Aktivitäten, weitere zukünftige Initiativen hervorzubringen, die der Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Beschäftigten im kulturellen Sektor, der Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen sowie der Förderung des interkulturellen Dialogs dienen.

Spezifische Vergabekriterien für die vier einzelnen Kategorien

a) Botschafter:

Zusätzlicher europäischer Nutzen und europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten (Kriterium 1) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Art und Weise, wie die Ziele, die Methoden und der Charakter der vorgeschlagenen Aktivitäten einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale und sogar nationale Interessen hinausreicht, mit dem Ziel der Repräsentation allgemeiner europäischer Interessen im kulturellen Bereich;
- die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Aktivitäten auf europäischer Ebene eine größere Wirkung erzielt werden kann als auf nationaler Ebene und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können;
- der Umfang, in dem die Organisation durch den Einfluss ihrer Aktivitäten auf europäischer Ebene als echte „Botschafterin“ der europäischen Kultur besonders geeignet ist und als solche ihre Rolle als „Repräsentantin“ europäischer Kultur erfüllen kann;
- das Maß, in dem diese europäische Dimension mit den geplanten Aktivitäten angestrebt wird.

Relevanz für die besonderen Ziele des Programms (Kriterium 2) (0-5 Punkte)

Der Umfang, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten zur Mobilität von Menschen und Werken sowie zum interkulturellen Dialog beitragen, wird bewertet.

Erwartetes Niveau der Ergebnisse (Kriterium 4) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Anzahl der Personen, die direkt oder indirekt aus den Ergebnissen der vorgeschlagenen Aktivitäten Nutzen ziehen können;
- die Anzahl der europäischen Länder, die Nutzen aus den vorgeschlagenen Aktivitäten ziehen, einschließlich der Anzahl der verschiedenen Länder, Standorte und Veranstaltungsorte, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden;
- die Anzahl der Teilnehmer und Sektoren, die auf europäischer Ebene wirksam und dauerhaft vertreten werden können.

b) Netzwerke zur Interessenvertretung:

Zusätzlicher europäischer Nutzen und europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten (Kriterium 1) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Art und Weise, wie die Ziele, die Methoden und der Charakter der vorgeschlagenen Aktivitäten einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale und sogar nationale Interessen hinausreicht, mit dem Ziel der Vernetzung, der Interessenvertretung und dem Aufbau eines strukturierten Dialogs von allgemeinem europäischem Interesse im kulturellen Bereich;
- die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Aktivitäten auf europäischer Ebene eine größere Wirkung erzielt werden kann als auf nationaler Ebene und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können;
- das Maß, in dem das Antrag stellende Netzwerk Einrichtungen vertritt, die in den *am Programm beteiligten Ländern* oder *Drittländern* tätig sind, und Informationen über die Maßnahme der Europäischen Union verbreitet, insbesondere zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa;
- das Maß, in dem diese europäische Dimension mit den geplanten Aktivitäten angestrebt wird.

Relevanz für die besonderen Ziele des Programms (Kriterium 2) (0-5 Punkte)

Das Maß, in dem die Aktivitäten der Interessenvertretung und des Dialogs dazu beitragen können, die Debatten über die Entwicklung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums zu strukturieren und zu fördern und dem Kulturbereich in Europa sowohl auf Sektorebene als auch auf individueller Ebene mehr Gehör zu verschaffen, wird bewertet.

Erwartetes Niveau der Ergebnisse (Kriterium 4) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Anzahl der Personen, die direkt oder indirekt aus den Ergebnissen der vorgeschlagenen Aktivitäten Nutzen ziehen können;
- die Anzahl der europäischen Länder, die Nutzen aus den vorgeschlagenen Aktivitäten ziehen, einschließlich der Anzahl der verschiedenen Länder, Standorte und Veranstaltungsorte, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden;
- die Anzahl der Teilnehmer und Sektoren, die auf europäischer Ebene vertreten werden können, und die erwarteten Ergebnisse der Kontakte mit Einrichtungen der Europäischen Union.

c) Festivals:

Zusätzlicher europäischer Nutzen und europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten (Kriterium 1) (0-5 Punkte)

Im Zusammenhang mit dem Vergabekriterium „zusätzlicher europäischer Nutzen und europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten“ werden die folgenden Faktoren bewertet:

- die Art und Weise, wie die Ziele, die Methoden und der Charakter der vorgeschlagenen Aktivitäten einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale und sogar nationale Interessen hinausreicht, mit dem Ziel, durch die Veranstaltung von Festival-Aktivitäten im Kulturbereich ein allgemeines europäisches Interesse zu schaffen;
- das Ausmaß, in dem der Antragsteller im Rahmen eines gut bekannten Festivals wiederkehrende Veranstaltungen in europäischem Maßstab und mit einer europäischen Öffentlichkeitswirkung und Dimension organisiert;
- das Maß, in dem diese europäische Dimension mit den geplanten Aktivitäten angestrebt wird.

Relevanz für die besonderen Ziele des Programms (Kriterium 2) (0-5 Punkte)

Im Zusammenhang mit dem Vergabekriterium „Relevanz für die besonderen Ziele des Programms“ wird das Maß, in dem die vorgeschlagenen Aktivitäten die Mobilität von Menschen, Werken und Darstellungen umfassen und zum interkulturellen Dialog auf europäischer Ebene beitragen, bewertet.

Erwartetes Niveau der Ergebnisse (Kriterium 4) (0-5 Punkte)

Im Zusammenhang mit dem Vergabekriterium „erwartetes Niveau der Ergebnisse“ werden die folgenden Faktoren bewertet:

- die Anzahl der Personen, die direkt oder indirekt aus den Ergebnissen der vorgeschlagenen Aktivitäten Nutzen ziehen können;

- die Anzahl der europäischen Länder, die Nutzen aus den vorgeschlagenen Aktivitäten ziehen, einschließlich der Anzahl der verschiedenen Länder, Standorte und Veranstaltungsorte, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden;
- die Anzahl der Personen/Darsteller, die in jedweder Form an der Organisation von europaweiten Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung beteiligt sind.

d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturagenda

Zusätzlicher europäischer Nutzen und europäische Dimension der vorgeschlagenen Aktivitäten (Kriterium 1) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Art und Weise, wie die Ziele, die Methoden und der Charakter der vorgeschlagenen Aktivitäten einen Ansatz widerspiegeln, der über lokale, regionale und sogar nationale Interessen hinausreicht, mit dem Ziel der Vernetzung, der Interessenvertretung und dem Aufbau eines strukturierten Dialogs von allgemeinem europäischem Interesse im kulturellen Bereich;
- die Art und Weise, wie durch die Wahl der vorgeschlagenen Aktivitäten auf europäischer Ebene eine größere Wirkung erzielt werden kann als auf nationaler Ebene und dadurch ihre Ziele besser erreicht werden können;
- das Maß, in dem das Antrag stellende Netzwerk Einrichtungen vertritt, die in den *am Programm beteiligten Ländern* oder *Drittländern* tätig sind, und Informationen über die Maßnahme der Europäischen Union verbreitet, insbesondere zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa;
- das Maß, in dem diese europäische Dimension mit den geplanten Aktivitäten angestrebt wird.

Relevanz für die besonderen Ziele des Programms (Kriterium 2) (0-5 Punkte)

Das Maß, in dem die Aktivitäten der Interessenvertretung und des Dialogs dazu beitragen können, die Debatten über die Entwicklung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums und insbesondere über die Ziele der europäischen Kulturagenda zu strukturieren und zu fördern, wird bewertet.

Erwartetes Niveau der Ergebnisse (Kriterium 4) (0-5 Punkte)

Die folgenden Faktoren werden bewertet:

- die Anzahl der Personen, die direkt oder indirekt aus den Ergebnissen der vorgeschlagenen Aktivitäten Nutzen ziehen können;
- die Anzahl der Teilnehmer und Sektoren, die auf europäischer Ebene vertreten werden können, und die erwarteten Ergebnisse der Kontakte mit Einrichtungen der Europäischen Union.

VI.5 Finanzbestimmungen

Der Anteil der Kofinanzierung durch die EU darf 80 % der Betriebskosten des eingereichten Arbeitsprogramms nicht überschreiten.

Das bedeutet, dass mindestens 20 % der Betriebskosten in Bezug auf das Arbeitsprogramm aus anderen Quellen kofinanziert werden muss.

VI.5.1 Begrenzung der Budgeterhöhung gegenüber den vorangegangenen Haushaltsjahren

Um eine transparente Zuweisung der für Betriebskostenzuschüsse verfügbaren Mittel für auf europäischer Ebene tätige kulturelle Einrichtungen zu gewährleisten und eine ungerechtfertigte Inflation des Budgets zu vermeiden, wird der Grundsatz einer Begrenzung der veranschlagten Ausgaben im Vergleich zu vorangegangenen *Geschäftsjahren* angewendet.

Die geschätzten Ausgaben für die Umsetzung des Arbeitsprogramms dürfen um höchstens 10 % der im Jahr N-2⁴⁵ tatsächlich angefallenen Ausgaben erhöht werden, andernfalls werden sie auf dieses Niveau beschränkt. Die geschätzten Ausgaben werden gegenüber der Gewinn- und Verlustrechnung für das entsprechende Jahr bewertet.

Wenn die im Jahr vor dem letzten abgeschlossenen Jahr (N-3) tatsächlich angefallenen Ausgaben höher waren als im Jahr N-2, kann die Berechnung der Erhöhung der geschätzten Ausgaben gegenüber dem Jahr N-3 bewertet werden.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für jährliche und mehrjährige Betriebskostenzuschüsse.

VI.5.2 Höchstschwellenwerte

Unbeschadet der Regelung, dass ein maximaler Anteil von 80 % kofinanziert wird, und der Bestimmungen der Haushaltsordnung darf der von jedem Antragsteller beantragte Zuschuss die folgenden für jede Kategorie festgelegten Skalenwerte nicht überschreiten:

⁴⁵ N ist das Jahr, für das der Zuschuss beantragt wird.

a) Botschafter:**Geschätzte Ausgaben für die Umsetzung des Arbeitsprogramms
Maximaler Zuschussbetrag**

unter 100 000 EUR	75 000 EUR
von 100 000 EUR bis 149 999 EUR	80 000 EUR
von 150 000 EUR bis 199 999 EUR	120 000 EUR
von 200 000 EUR bis 299 999 EUR	160 000 EUR
von 300 000 EUR bis 449 999 EUR	240 000 EUR
von 450 000 EUR bis 799 999 EUR	360 000 EUR
von 800 000 EUR bis 1 200 000 EUR	480 000 EUR
über 1 200 000 EUR	600 000 EUR

b) Netzwerke von Interessengruppen und d) Strukturen für die politische Unterstützung der Kulturgenda:**Geschätzte Ausgaben für die Umsetzung des Arbeitsprogramms
Maximaler Zuschussbetrag**

unter 100 000 EUR	75 000 EUR
von 100 000 EUR bis 150 000 EUR	80 000 EUR
über 150 000 EUR	120 000 EUR

c) Festivals:**Geschätzte Ausgaben für die Umsetzung des Arbeitsprogramms
Maximaler Zuschussbetrag**

unter 100 000 EUR	50 000 EUR
von 100 000 EUR bis 150 000 EUR	75 000 EUR
über 150 000 EUR	100 000 EUR

Die beiden Festivals, die beim Auswahlverfahren die höchste Punktzahl erreichen, erhalten allerdings einen Zuschuss von maximal 200 000 EUR.

VI.5.3 Degressiver Ansatz der Betriebskostenzuschüsse

Gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden Betriebskostenzuschüsse, die wiederholt gewährt werden, degressiv angesetzt.

Diese Regelung wird folgendermaßen angewandt:

Bei einem Kofinanzierungsanteil von über 5 % liegt der Anteil der Kofinanzierung für das Jahr n einen Prozentpunkt unter dem Anteil der Kofinanzierung für das Jahr n-1 (60 % für das Jahr n, 59 % für das Jahr n+1).

Bei einem Kofinanzierungsanteil von 5 % oder weniger wird der Anteil der Kofinanzierung für das Jahr n um 5 % des Anteils der Kofinanzierung für das Jahr n-

1 gekürzt (Beispiel A: 5 % für das Jahr n, 4,75 % für das Jahr n+1; Beispiel B: 4 % für das Jahr n, 3,80 % für das Jahr n+1).

Die gleiche Regelung gilt für die drei Jahre einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung.

VI.6 Wie wird der Zuschuss berechnet?

Die Antragsteller können für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen: der Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen (siehe Kapitel VI.8.1) oder der traditionellen Finanzierung auf Basis eines Budgets (siehe Kapitel VI.8.2).

Die Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen wurde eingeführt, um die Berechnung des Zuschusses zu vereinfachen. Im Gegensatz zum traditionellen System, bei dem der Zuschuss auf der Grundlage eines ausführlichen Budgets berechnet wird, sieht das Pauschalsatz-System einen Pauschalbetrag pro Mitarbeiter der Organisation vor. Diese Vorgehensweise ist zeitsparend und bietet der Organisation eine größere Flexibilität bei der Verwendung des Zuschusses. Durch das Pauschalsatz-System ändert sich die Art der Berechnung des Zuschusses, daher ist ein ausführliches Budget nicht mehr erforderlich. Alle weiteren Bestimmungen (die Begrenzung des Ausgabenanstiegs von einem Jahr zum nächsten, die Höchstschwellenwerte und die Degressivitätsbestimmung) gelten jedoch auch für das Pauschalsatz-System.

VI.6.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen⁴⁶

Allgemeine Bestimmungen

Bei diesem System erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Grundlage eines Pauschalbetrags pro beschäftigten Mitarbeiter für die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms – Vollzeit und/oder Teilzeit –, der auf der Lohn- und Gehaltsliste der Organisation aufgeführt ist, bis zu einem Höchstwert. Der Zuschuss umfasst alle Personen, die für die Umsetzung des von der Organisation vorgeschlagenen Arbeitsprogramms tätig sind (wie z. B. Manager, Sekretärinnen, Assistent(inn)en) und auf der Lohn- und Gehaltsliste aufgeführt sind; Unterauftragnehmer, ehrenamtliche Mitarbeiter und Auszubildende sind nicht eingeschlossen. Musiker und andere Künstler können eingeschlossen werden, selbst wenn sie formal keine Beschäftigten sind und nur Tagessätze und/oder Reisekostenerstattungen erhalten. Der auf diese Weise berechnete Zuschuss deckt alle Betriebskosten der Einrichtung im Rahmen der geltenden Höchstbeträge ab.

Die Organisation kann den Zuschuss ohne Einschränkung durch vorher festgelegte Schwellenwerte für die Haushaltslinien zur Durchführung des vorgeschlagenen Jahresarbeitsprogramms verwenden; dies ermöglicht eine größere Flexibilität.

Die Exekutivagentur berechnet den Zuschuss auf der Grundlage der Zahl der Mitarbeiter, die in dem Jahr, für das die Organisation den Zuschuss erhält, tatsächlich in der Organisation für die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms tätig waren. Die Organisationen müssen am Ende des *Geschäftsjahres* in einer durch einen zugelassenen Abschlussprüfer ausgestellten

⁴⁶ Kommissionsbeschluss C(2008) 2729.

Bescheinigung einen Nachweis über die Zahl dieser Mitarbeiter erbringen. Ihr Jahresabschluss (der für Betriebskostenzuschüsse von 100 000 EUR oder mehr bescheinigt werden muss) ist ebenfalls vorzulegen.

Berechnung des Zuschussbetrags

Der Antragsteller berechnet den Zuschuss anhand der Zahl der Mitarbeiter, die in der Organisation für die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms tätig sind. Er kann die Zahl der Mitarbeiter bestimmen, indem er die Gesamtzahl der Personentage durch 220 teilt (Zahl der Arbeitstage/Jahr).

1 Jahr = 220 Arbeitstage

1 Arbeitstag = mindestens 7,5 Stunden

Nur die Arbeitstage von Mitarbeitern, die in der vorstehend beschriebenen Prüfbescheinigung aufgeführt sind, werden für die endgültige Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Die Pauschalsätze sind je nach dem Land, in dem die Organisation ihren Sitz hat, unterschiedlich und reflektieren das Kostenniveau in jedem Land.

Der zu verwendende Pauschalsatz ist der des Landes, in dem die Organisation ihre wichtigsten Geschäftstätigkeiten ausführt. Als solches gilt das Land, in dem mindestens 50 % des ständigen Personals der Organisation tätig sind. Üblicherweise ist dies das Land des Hauptsitzes.

Pauschalsätze für die *am Programm beteiligten Länder* für alle Kategorien:

Land	Code	Satz pro Person in EUR
Österreich	AT	40 295
Belgien	BE	38 627
Bulgarien	BG	11 186
Zypern	CY	28 880
Tschechische Republik	CZ	24 890
Dänemark	DK	40 033
Deutschland	DE	36 043
Estland	EE	21 260
Griechenland	EL	27 768
Spanien	ES	32 053
Finnland	FI	36 992
Frankreich	FR	35 095
Kroatien	HR	16 026
Ungarn	HU	20 802
Irland	IE	45 528
Island	IS	42 650
Italien	IT	32 511

Land	Code	Satz pro Person in EUR
Liechtenstein	LI	42 225
Lettland	LV	17 106
Litauen	LT	17 989
Luxemburg	LU	45 855
EJR Mazedonien	MK	8 569
Malta	MT	22 797
Niederlande	NL	41 244
Norwegen	NO	45 855
Polen	PL	16 713
Portugal	PT	22 829
Rumänien	RO	11 709
Schweden	SE	37 940
Serbien	RS	8 569
Slowenien	SI	27 343
Slowakei	SK	19 428
Türkei	TR	9 223
Vereinigtes Königreich	UK	38 333

Die Sätze werden regelmäßig aktualisiert.

Ein **automatischer Zuschussrechner** im Antragsformular dient zur Berechnung des Höchstzuschussbetrags für den Antrag. Um Teilzeitmitarbeiter zu berücksichtigen, basiert der Rechner auf Personentagen. Der mit Hilfe des automatischen Zuschussrechners berechnete Betrag ist der höchstmögliche zu beantragende Zuschussbetrag ohne Berücksichtigung der in Kapitel VI.7 aufgeführten Regelungen.

Da die Gewinnverbotsregel anzuwenden ist (siehe Kapitel III.1.5), sollten die Organisationen nicht den vom Zuschussrechner ausgegebenen Höchstbetrag beantragen, wenn sie absehen können, dass dieser Betrag zu einem Überschuss führt.

Die Exekutivagentur behält sich das Recht vor, einen niedrigeren Kofinanzierungsbetrag als den beantragten vorzuschlagen.

Bei dem Pauschalsatz-System müssen die Antragsteller nur die folgenden Unterlagen einreichen:

a) Ex ante (bei der Einreichung des Antrags)

- die für das letzte verfügbare Jahr abgeschlossene Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht älter als 18 Monate ist, geprüft durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer, für Finanzhilfeanträge von 100 000 EUR oder mehr;
- das von der Einrichtung vorgeschlagene Arbeitsprogramm, in dem die Aktivitäten beschrieben sind, die unter das Programm Kultur fallen;
- die Ausgaben für die Umsetzung dieses Arbeitsprogramms für das Jahr n-2, falls

die Einrichtung auch Aktivitäten ausübt, die nicht unter das Programm Kultur fallen;

- einen Überblick über die veranschlagten Kosten und eine Erklärung über die Einnahmen, einschließlich der geschätzten Mitarbeiterzahl für das betreffende Jahr.

b) Ex post (bei Vorlage des Abschlussberichts)

- einen ausführlichen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Arbeitsprogramms (Abschlussbericht);
- die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde (Jahresabschluss), bescheinigt durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer, für Finanzhilfeanträge von 100 000 EUR oder mehr;
- eine durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer bescheinigte Erklärung der Gesamtzahl der Mitarbeiter (Zahl der Mitarbeiter / Jahr / Tage), die für die Umsetzung des Arbeitsprogramms tätig waren.

Diese Unterlagen dienen zur Überprüfung der tatsächlichen Zahl der Mitarbeiter und zur Ermittlung, ob die Organisation aus dem Betriebskostenzuschuss einen Gewinn erzielt hat; sie bildet die Grundlage für die Berechnung des endgültigen Zuschussbetrags.

Beispiel für die Berechnung des Zuschusses mit dem Pauschalsatz-System:

Berechnung des Gesamtzuschusses

Eine österreichische Organisation, deren vorgeschlagenes Arbeitsprogramm sich auf sämtliche Aktivitäten erstreckt und die einen Zuschuss für 2008 in der Kategorie „Botschafter“ beantragt, weist in ihrer letzten verfügbaren bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung Gesamtausgaben von 286 000 EUR auf; für das Jahr 2008 gibt sie geschätzte Ausgaben von 290 000 EUR und fünf Beschäftigte auf der Lohn- und Gehaltsliste an (zwei Vollzeitkräfte, eine Halbzeitkraft und 15 in Teilzeit beschäftigte Künstler), die 220 Tage/Jahr arbeiten.

1) Anwendung der Bestimmung zum maximalen Kostenanstieg

Mit geschätzten Ausgaben von 290 000 EUR hält die Organisation die Bestimmung zum maximalen Kostenanstieg von 10 % ein (siehe Kapitel VI.7.1).

2) Anwendung des Pauschalsatzes

5 Beschäftigte x 40 295 EUR (Pauschalsatz für Österreich) ergibt 201 475 EUR als potenziellen Zuschussbetrag.

3) Anwendung der Höchstschwellenwerte

Da die Gesamtkosten der Organisation im vorangegangenen Jahr 290 000 EUR betragen, ist der maximale Zuschussbetrag, der beantragt werden kann, 160 000 EUR (siehe Höchstschwellenwerte in Kapitel VI.7.2).

Der maximale Betrag, den die Organisation beantragen kann, ist somit 160 000 EUR.

Da die Gewinnverbotsregel (siehe Kapitel III.1.5) weiterhin anzuwenden ist, bedeutet

dies, dass die Exekutivagentur den Zuschussbetrag kürzen muss, wenn der Jahresabschluss am Ende des Jahres einen Überschuss ausweist. Organisationen sollten dies bei der Beantragung eines Zuschusses berücksichtigen. In dem oben aufgeführten Beispiel sollte die österreichische Organisation nicht den maximalen Zuschussbetrag von 160 000 EUR beantragen, wenn sie bereits weiß, dass sie mit diesem Betrag in ihrem Jahresabschluss einen Überschuss ausweisen würde; in diesem Fall sollte sie einen niedrigeren Betrag beantragen.

4) Anwendung der Degressivitätsbestimmung

Gemäß der Haushaltsordnung müssen Betriebskostenzuschüsse darüber hinaus im Laufe der Zeit verringert werden.

Bei der Beispielberechnung für die österreichische Organisation wird davon ausgegangen, dass sie im vorangegangenen Jahr einen Betriebskostenzuschuss von 143 000 EUR (50 % der Gesamtkosten in dem Jahr) erhalten hat. In diesem Fall kann der neue Zuschuss nicht mehr als 49 % der Gesamtausgaben betragen. Daher beträgt der maximale Zuschussbetrag, der beantragt werden kann, 142 100 EUR (49 % von 290 000 EUR); das bedeutet eine Kürzung von 900 EUR im Vergleich zum vorangegangenen Jahr.⁴⁷

VI.6.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets

Der Zuschussbetrag wird auf der Grundlage eines ausgeglichenen, ausführlichen geschätzten Budgets (in Euro) für jedes Haushaltsjahr für die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms berechnet. Die Informationen, die in einem Budget enthalten sein sollten, sowie die Definition der *förderfähigen Kosten* sind in Kapitel III.3.1 „Finanzierung auf Basis eines Budgets“ aufgeführt.

Es gelten die gleichen Regelungen, wie in Kapitel VI.7 beschrieben: Begrenzung der Budgeterhöhung, Höchstschwellenwerte, Degressivitätsbestimmung und Gewinnverbotsregel, wie oben beschrieben.

VI.7 Zahlungsmodalitäten

VI.7.1 Vorschusszahlung

Hinweis: Wenn eine Banksicherheit erforderlich ist, gelten nicht die nachfolgenden Bedingungen für die Zahlungsmodalitäten. Für Einzelheiten siehe Kapitel III.1.6.

Innerhalb von 45 Tagen nach der Unterzeichnung der *Finanzhilfevereinbarung* durch die Exekutivagentur und nach Erhalt aller erforderlichen Sicherheiten wird eine Vorschusszahlung gemäß der *Finanzhilfevereinbarung* an den Empfänger überwiesen.

VI.7.2 Zahlung des Restbetrags

Der zu zahlende Restbetrag wird von der Exekutivagentur anhand des Abschlussberichts festgelegt.

⁴⁷ Je nach der tatsächlichen Situation einer Organisation kann diese Kürzung höher oder niedriger ausfallen.

- Einzureichende Unterlagen für die Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen:

- der Abschlussbericht mit Angaben zur Umsetzung und zu den Ergebnissen des Arbeitsprogramms;
- die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde (Jahresabschluss), bescheinigt durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer, für Finanzhilfeanträge von 100 000 EUR oder mehr;
- eine durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer bescheinigte Erklärung über die Gesamtzahl der Mitarbeiter, die für die Umsetzung des Arbeitsprogramms tätig waren.

Wenn die Organisation das vereinbarte Arbeitsprogramm nicht vollständig durchgeführt oder einen Überschuss erwirtschaftet hat, wird der Zuschuss gekürzt.

- Einzureichende Unterlagen für die Finanzierung auf Basis eines Budgets:

- der Abschlussbericht mit Angaben zur Umsetzung und zu den Ergebnissen des Arbeitsprogramms;
- die endgültige Kostenaufstellung der tatsächlich angefallenen *förderfähigen Kosten* gemäß der Struktur des Finanzplans;
- eine vollständige zusammenfassende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsprogramms (Liste der Rechnungen);
- die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde (Jahresabschluss), bescheinigt durch einen zugelassenen externen Abschlussprüfer, für Finanzhilfeanträge von 100 000 EUR oder mehr;

Für die Regelungen zur Bescheinigung der endgültigen Kostenaufstellung wird auf Kapitel III.7 verwiesen.

Liegen die tatsächlich während des *Geschäftsjahres* vom *Empfänger* verauslagten *förderfähigen Kosten* unter den vorgesehenen Ausgaben, berechnet die Exekutivagentur den Anteil der Kofinanzierung gemäß der *Finanzhilfevereinbarung* nach den tatsächlich aufgewendeten Beträgen. Der *Empfänger* muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten.

Wenn die Organisation das vereinbarte Arbeitsprogramm nicht vollständig durchgeführt oder einen Überschuss erwirtschaftet hat, wird der Zuschuss gekürzt.

KAPITEL VII Glossar (Schlüsselbegriffe)

Hinweis: Die Einträge sind alphabetisch sortiert.

Abschreibung von Ausrüstungen: Beim Erwerb von Ausrüstungen, die für die Zwecke des kofinanzierten Projekts oder Jahresarbeitsprogramms eingesetzt werden, erfolgt eine Abschreibung. Nur der Teil der Abschreibung, der in den *Förderzeitraum* gemäß der *Finanzhilfvereinbarung* fällt, gilt als förderfähige *direkte Kosten* und zwar in dem Umfang, in dem die Ausrüstungen speziell für das Projekt oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten des kofinanzierten Arbeitsprogramms verwendet werden. Die anzuwendenden Abschreibungsregeln sind die für die *Empfängerorganisation* geltenden nationalen Steuer- und Buchführungsvorschriften.

Aktionsbereich: Spezifische Maßnahme, für die die Kofinanzierung durch die Europäische Union im Rahmen des Programms Kultur (2007-2013) vorgesehen ist.

Assoziierter Partner: Ein Kulturakteur aus einem förderfähigen Land oder aus einem *Drittland*, der sich an der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten eines Projekts beteiligt, aber nicht in dem Ausmaß der Beteiligung eines Mitorganisators. Die Kosten der assoziierten Partner sind nicht förderfähig, es sei denn, sie werden direkt durch den Koordinator und/oder die Mitorganisatoren bezahlt oder erstattet.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Dies ist eines der Instrumente zur Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen. Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird jährlich veröffentlicht und legt verschiedene Elemente fest: die Ziele und den Jahreshaushalt für die betreffende Maßnahme; die *Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien* sowie die einzureichenden einschlägigen Belege; die Bedingungen für die Finanzierung durch die EU; die Bedingungen für die Einreichung von Vorschlägen; das mögliche Startdatum für die kofinanzierten Maßnahmen und den Zeitplan für das Vergabeverfahren. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der Website der EU-Einrichtungen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der Programmleitfaden enthält die einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die in Teil 2 aufgeführten Aktionsbereiche.

Auftrag: Dies betrifft mehrjährige Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.1*), Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.2.1*) und Kooperationsprojekte mit Drittländern (1.3). Gemäß der *Finanzhilfvereinbarung* ist der *Koordinator* gegenüber der Exekutivagentur für die Maßnahme voll verantwortlich. Jeder *Mitorganisator* muss dieses Dokument unterzeichnen, in dem der Unterzeichner den *Koordinator* bevollmächtigt, bei der Durchführung der Maßnahme in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln. Der Auftrag ist zusammen mit dem Antrag einzureichen und der *Finanzhilfvereinbarung* beizufügen.

Ausschlusskriterien: Diese Kriterien sind allgemeiner Natur und gelten für alle Antragsteller für von der Kommission vergebene Finanzhilfen. Die Antragsteller müssen bescheinigen, dass sie die Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung erfüllen.

Auswahlkriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der *operativen Leistungsfähigkeit* und der *finanziellen Leistungsfähigkeit* von Antragstellern, die vorgeschlagene Maßnahme oder das Arbeitsprogramm durchführen zu können (siehe auch *operative Leistungsfähigkeit* und *finanzielle Leistungsfähigkeit*).

Bankkonto: Das in Euro (EUR) geführte Bankkonto oder Unterkonto des Empfängers, über welches sämtliche Zahlungen in Verbindung mit der Maßnahme abgewickelt werden. Die Exekutivagentur erstellt eine Datei mit den Daten für dieses Bankkonto oder Unterkonto auf Basis des vom Koordinator eingereichten *Formulars „Finanzangaben“*.

Bescheinigung über die Kostenaufstellung: Eine Prüfbescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Buchungen muss für die Zahlungen des Restbetrags in folgenden Fällen ausgestellt werden:

a) Projektzuschüsse von 750 000 EUR oder mehr, wenn die Zahlungsanträge insgesamt mindestens 325 000 EUR betragen;

b) Betriebskostenzuschüsse von 100 000 EUR oder mehr.

Für Projekte, die nicht unter eine dieser beiden Kategorien fallen, ist lediglich eine Prüfbescheinigung über die Kostenaufstellung einzureichen.

Im Fall eines Betriebskostenzuschusses (*Aktionsbereich 2*) ist dies erforderlich, wenn die bewilligte Finanzhilfe 100 000 EUR beträgt oder übersteigt. Für öffentliche Einrichtungen kann diese Bescheinigung durch einen befugten unabhängigen Beamten ausgestellt werden.

Die Bescheinigung ist dem vom *Empfänger* eingereichten Zahlungsantrag für den Restbetrag beizufügen.

Direkte Kosten: Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung des Projekts oder des Arbeitsprogramms zusammenhängen und ihm daher unmittelbar zugerechnet werden können.

Drittländer: Alle anderen Länder als die *am Programm beteiligten Länder*.

Empfänger: Die Organisation, die die rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt und den Projektzuschuss empfängt.

Externe Prüfung: Wenn die beantragte Finanzhilfe mindestens 500 000 EUR (bei einem Projektzuschuss) bzw. 100 000 EUR (bei einem Betriebskostenzuschuss) beträgt, ist dem Antrag der Prüfbericht eines zugelassenen externen Abschlussprüfers beizufügen. In diesem Bericht ist die geprüfte Buchhaltung des letzten abgeschlossenen *Geschäftsjahres* zu bescheinigen (nicht älter als 18 Monate). Die folgenden Organisationen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen: öffentliche Einrichtungen gemäß der Definition dieses Programmleitfadens; internationale Organisationen des öffentlichen Rechts; Sekundar- oder Hochschulen; und Empfänger mit gesamtschuldnerischer und Individualhaftung (*bei Finanzhilfvereinbarungen/-entscheidungen mit mehreren Empfängern*).

Finanzhilfeentscheidung: Die Förderung der Europäischen Union für erfolgreiche Vorschläge kann in Form einer Finanzhilfeentscheidung erfolgen, die

einseitig von der Exekutivagentur unterzeichnet wird. In der Finanzhilfeentscheidung sind die Bedingungen der Finanzhilfe festgelegt. Die Entscheidung kann während des *Förderzeitraums* geändert werden.

Finanzhilfevereinbarung: Die EU-Förderung für erfolgreiche Vorschläge kann in Form einer *Finanzhilfevereinbarung* zwischen der Exekutivagentur und dem *Empfänger* erfolgen. Die *Finanzhilfevereinbarung* enthält die Festlegung der Bedingungen der Finanzhilfe und tritt bei Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien, d. h. die Exekutivagentur, in Kraft. Sie kann während des *Förderzeitraums* der Maßnahme geändert werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden. Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrechtzuerhalten und sich an der Finanzierung beteiligen zu können. Um die Überprüfung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* zu erleichtern, muss das Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit eingereicht werden. Wird die *finanzielle Leistungsfähigkeit* für nicht ausreichend befunden, kann die Exekutivagentur den Antrag ablehnen, Zusatzinformationen verlangen, eine Sicherheit fordern oder eine *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* ohne Vorschusszahlung vorschlagen.

Förderfähige Kosten: Notwendige, spezifische und angemessene Ausgaben des *Empfängers* bzw. der *Mitorganisatoren* während der Durchführung der kofinanzierten Maßnahme oder der *Empfängerorganisation* während der Durchführung der Aktivitäten ihres jährlichen Arbeitsprogramms. Diese Kosten müssen entsprechend den geltenden Buchführungsregeln verbucht werden. Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähige Mittel: Der Finanzplan eines Vorschlags muss in EUR erstellt sein und aus zwei Teilen bestehen: den geschätzten durch Mittel der Europäischen Union förderfähigen Kosten und den geschätzten Einnahmen (einschließlich der beantragten Finanzhilfe). Der Finanzplan muss stets ausgeglichen sein (Ausgaben = Einnahmen) und entsprechend dem Muster im Anhang des Antragsformulars für jeden *Aktionsbereich* vorgelegt werden.

Förderfähigkeitskriterien: Die Förderfähigkeitskriterien sind für jeden *Aktionsbereich* des Programms festgelegt und werden beim ersten Schritt des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge überprüft. Nur Vorschläge, die die entsprechenden Förderfähigkeitskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der *Auswahl-* und *Vergabekriterien* unterzogen.

Förderzeitraum: Der Zeitraum, in dem die *förderfähigen Kosten* entstanden sein müssen, d. h. die Kosten, die für die Durchführung der kofinanzierten Maßnahme oder des Arbeitsprogramms erforderlich sind und aus denen eine Zahlungsverpflichtung hervorgeht. Der Förderzeitraum ist in der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* festgelegt.

Formular „Finanzangaben“: Die Exekutivagentur kann keine Finanzhilfe vergeben oder Vorschusszahlungen genehmigen, solange die Daten der Empfänger nicht registriert und zentral validiert wurden. Dazu müssen Antragsteller ein Formular „Finanzangaben“ einreichen, das die Überprüfung des mit der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* verknüpften *Bankkontos* erlaubt. Dieses Formular muss vom Kontoinhaber unterzeichnet und von der Bank bescheinigt sein (d. h. offizieller Stempel der Bank und Unterschrift eines Vertreters der Bank).

Geschäftsjahr: Der vom Jahresabschluss der Organisation abgedeckte Zeitraum; in den meisten Fällen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Haushaltsbehörde: Der Europäische Rat und das Europäische Parlament legen den Haushalt der Europäischen Union auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission fest.

Indirekte Kosten (Verwaltungs-/Betriebskosten): Dies sind *förderfähige Kosten*, die nicht als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen (ihr also nicht unmittelbar zugerechnet werden können), für die jedoch festgestellt und gerechtfertigt werden kann, dass sie im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind. Dazu können Kosten für Miete, Heizung, Elektrizität, Gas, Kommunikation, Porto usw. gehören.

Interessenkonflikt: Die Haushaltsordnung (Artikel 52) besagt:

„(1) Den Finanzakteuren und allen Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug, Finanzmanagement, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, ist jede Handlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die zuständige Stelle zu befragen.“

„(2) Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Kooperationsabkommen: Dies bezieht sich ausschließlich auf mehrjährige Kooperationsprojekte (*Aktionsbereich 1.1*) und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit mit *Drittländern* (*Aktionsbereich 1.3*). Diese Projekte müssen sich auf ein Kooperationsabkommen stützen, d. h. ein gemeinsames Dokument in einer rechtsverbindlichen Form, die in einem der *am Programm beteiligten Länder* anerkannt ist, das vom Koordinator, den beteiligten Mitorganisatoren und dem bzw. den Partner(n) im Drittland unterzeichnet und dem Antrag beigefügt wird. Dieses Dokument enthält eine genaue Darstellung der Ziele des Projekts und der Aktivitäten, die zur Erreichung dieser Ziele durchgeführt werden, sowie der Rolle der einzelnen Mitorganisatoren (einschließlich des Koordinators) bei der Konzeption und Durchführung des Projekts und die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung.

Koordinator (Empfänger): Ein Kulturakteur aus einem förderfähigen Land, der eine Koordinatorrolle bei der Durchführung des Projekts übernimmt. Diese Rolle umfasst

die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Aktivitäten gemäß der *Finanzhilfevereinbarung/-entscheidung* sowie eine konkrete und umfassende Beteiligung an der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts. Der Koordinator unterzeichnet die *Finanzhilfevereinbarung* mit.

Mitorganisator: Ein Kulturakteur aus einem förderfähigen Land mit einer konkreten und umfassenden Beteiligung an der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts. Im Antragsformular müssen genaue Angaben zur Beteiligung der einzelnen Mitorganisatoren gemacht werden. Die reine – vertragliche oder nicht vertragliche – Bereitstellung von Dienstleistungen oder Waren im Zusammenhang mit dem Projekt entspricht nicht der Definition eines Mitorganisationspartners.

Öffentliche Einrichtung: Jede Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen werden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen wird, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden als private Einrichtungen betrachtet.

Operative Leistungsfähigkeit: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden. Die Antragsteller müssen über die notwendigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme oder das Arbeitsprogramm durchführen zu können. Als Nachweis dafür müssen für jeden Antragsteller ein *Tätigkeitsbericht* und die *Lebensläufe* der für die Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms oder der Maßnahme verantwortlichen Personen als Teil des Antrags eingereicht werden.

Partner im Drittland (Aktionsbereich 1.3): Als Partner im ausgewählten *Drittland* muss ein Kulturakteur einen rechtsgültig eingetragenen Sitz im ausgewählten *Drittland* haben, sich an der Konzeption und der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligen und das *Kooperationsabkommen* und *einen Auftrag* unterzeichnen. Die Kosten des/der Partner(s) im *Drittland* sind nicht förderfähig, es sei denn, sie werden direkt durch den *Koordinator* und/oder die *Mitorganisatoren* bezahlt oder erstattet.

Pauschalsätze: Ein Pauschalsatz-System wird für die Berechnung des Gesamtbetrags für die Finanzhilfe bei Betriebskostenzuschüssen (*Aktionsbereich 2*) und bei literarischen Übersetzungsprojekten (*Aktionsbereich 1.2.2*) verwendet. Dabei wird die Finanzhilfe auf der Grundlage eines Festbetrags berechnet, z. B. Festbetrag pro Seite (*Aktionsbereich 1.2.2*) oder Festbetrag pro Mitarbeiter einer Organisation (*Aktionsbereich 2*).

Programmausschuss: Gemäß dem Beschluss über das Programm Kultur werden die Kommission und die Exekutivagentur bei der Umsetzung des Programms (d. h. Programmleitfaden und Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge)

durch einen Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der *am Programm beteiligten Länder* besteht. Dieser Ausschuss wird über einschlägige Vorschläge informiert oder aufgefordert, Stellungnahmen dazu abzugeben.

Rechtspersönlichkeit: Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller Rechtspersönlichkeiten (Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts) sein. Als Nachweis der Rechtspersönlichkeit der Antragsteller muss das *Formular „Rechtsträger“* mit den entsprechenden Dokumenten (d. h. Satzungen, Erlass) eingereicht werden.

Sachleistungen: Kooperationsprojekte (*Aktionsbereiche 1.1, 1.2.1 und 1.3*): Sachleistungen umfassen jede Art von Leistung, die von Dritten erbracht wurde und für die der Empfänger und die Mitorganisatoren nicht bezahlen müssen. Dies sind beispielsweise Leistungen in Form von langlebigen Investitionsgütern und Ausrüstungen, Rohmaterial, unentgeltlicher ehrenamtlicher Arbeit einer Privatperson oder juristischen Person, Personal, das von einer anderen Einrichtung (als die des Koordinators bzw. der Mitorganisatoren oder der *Empfängerorganisation*) abgestellt und von dieser Einrichtung bezahlt wird. Sachleistungen stellen keine förderfähigen Kosten dar.

Die Exekutivagentur kann jedoch in hinreichend begründeten Ausnahmefällen akzeptieren, dass ein Teil der Kofinanzierung der Maßnahme in Form von Sachleistungen erfolgt. In diesem Fall darf der für solche Leistungen berechnete Wert die folgenden Kosten nicht überschreiten:

- die Kosten, die tatsächlich entstanden sind und in Rechnungsunterlagen derjenigen Dritten nachgewiesen wurden, die diese Leistungen unentgeltlich für den Empfänger oder die Mitorganisatoren erbracht haben, aber die entsprechenden Kosten tragen;
- die Kosten, die von dem betreffenden Markt üblicherweise für die Art der betreffenden Leistung akzeptiert werden, wenn keine Kosten entstehen.

Sachleistungen in Form von Immobilien sind von dieser Option nicht abgedeckt.

Betriebskostenzuschüsse (*Aktionsbereich 2*): Sachleistungen werden nicht akzeptiert, auch nicht in Form von nicht förderfähigen Einkünften und nicht förderfähigen Ausgaben.

Überwachungsrecht: Das Europäische Parlament hat ein Überwachungsrecht bei Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (d. h. bei Beschlüssen, die vom Rat und vom Parlament zu Vorschlägen von der Kommission verabschiedet werden). Hierzu steht dem Parlament ein Monat zur Verfügung, um einen Maßnahmenentwurf zu untersuchen, bevor die Kommission die formelle Entscheidung trifft. Diese Frist beginnt, sobald die vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme (d. h. Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge) nach der Konsultation des *Programmausschusses* an das Parlament übermittelt wurde.

Untervergabe (Durchführungsaufträge/Vergabe von Aufträgen): Alle Dienstleistungen und/oder Waren im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Maßnahme oder dem Arbeitsprogramm, die von einer anderen Organisation als den Antragstellern bereitgestellt werden und die von den Antragstellern bezahlt oder

vollständig vergütet werden, ungeachtet der Form einer rechtlichen Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Drittorganisation. Unterauftragnehmer müssen im Antragsformular aufgeführt werden, und die direkten Kosten, die mit den durch diese Organisationen durchgeführten Aktivitäten verbunden sind, müssen im Finanzplan klar aufgeführt werden.

Vergabekriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die für jeden *Aktionsbereich* des Programms festgelegten Ziele und Anforderungen. Sie umfassen qualitative und quantitative Elemente, die jeweils mit einer bestimmten Gewichtung angerechnet werden.

Zuschussrechner: Dieses Hilfsmittel steht für literarische Übersetzungsprojekte (Aktionsbereich 1.2.2) und Betriebskostenzuschüsse (Aktionsbereich 2) zur Verfügung. Der Zuschussrechner ist in den spezifischen Antragsformularen enthalten und berechnet automatisch die entsprechenden Beträge.